

Bachelor-Arbeit

Ausbildungsgang Sozialpädagogik

Kurs BB 20-3

Priska Seibold

Arrest als Strafe?

Zur Bedeutung und Legitimation einer freiheitsbeschränkenden Disziplinar massnahme in der stationären Heimerziehung. Eine Fallanalyse.

Diese Arbeit wurde am 03. September 2024 an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repositorium veröffentlicht und sind frei zugänglich.

**Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern**



Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Studiengangleitung Bachelor

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2024

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

Abstract

Die Begriffe Disziplin, Strafe, Zwang und Geschlossenheit werden im (sozial-)pädagogischen Diskurs kontrovers diskutiert. Ihre Praxis in der (Heim-)Erziehung ist hingegen kaum erforscht. Die vorliegende Arbeit widmet sich der Auseinandersetzung mit dem strengen Arrest, welcher den disziplinarischen Einschluss von Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe umfasst.

Im Fokus des Interesses steht die Frage, welche Bedeutung dem strengen Arrest in der Praxis zukommt und wie er sich aus sozialpädagogischer Sicht legitimieren lässt. Die empirische Untersuchung basiert auf einer qualitativen Fallstudie, die sich auf ein kantonales Jugendheim in der Schweiz bezieht. Anhand einer Dokumentenanalyse und fünf problemzentrierten Interviews mit sozialpädagogischen Fachkräften wurden fachliche Einschätzungen und institutionelle Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem strengen Arrest analysiert.

Die Ergebnisse zeigen, dass der strenge Arrest von den Fachkräften unterschiedlich wahrgenommen und begründet wird. Damit einhergehende Intentionen vermischen sich häufig und stehen sich teilweise konträr entgegen. Es scheint die Gefahr gegeben, dass der strenge Arrest in seinen vielfältigen Anwendungszwecken und potenzielle Nebenwirkungen unreflektiert bleibt. Der Bedarf eines breit angelegten Fachdiskurses und die Notwendigkeit von Klärungsprozessen in Bezug auf die Anwendung des strengen Arrests, scheinen dadurch klar indiziert.

Danksagung

«Wie kultivire ich die Freyheit bei dem Zwange? Ich soll meinen Zögling gewöhnen, einen Zwang seiner Freyheit zu dulden, und soll ihn selbst zugleich anführen, seine Freyheit gut zu gebrauchen» (Kant, 1803, S. 27).

Eine vertiefte, fachliche und insbesondere differenzierte Analyse von freiheitsbeschränkenden Disziplinarmaßnahmen in der stationären Jugendhilfe, namentlich dem strengen Arrest, kann nicht durch eine einzelne Person hervorgebracht werden. Vielmehr erfordert sie die Mitarbeit und Unterstützung weiterer Menschen, die bereit sind sich mit den vielseitigen und komplexen Aspekten der Thematik auseinanderzusetzen.

Mein herzlicher Dank gilt der pädagogischen Leitung sowie den sozialpädagogischen Fachkräften des Jugendheim Lindenau, welche mir den Zugang und Einblicke in das Forschungsinteresse ermöglichten. Ohne ihre Bereitschaft und Aufgeschlossenheit, sich mit den Kontroversen der Thematik auseinanderzusetzen, hätte die vorliegende Fallanalyse nicht realisiert werden können.

Ein besonderer Dank gilt zudem Herrn Stephan Blum, der sich die Zeit und Geduld genommen hat, mir die Wirren der schweizerischen Gesetzgebung im Zusammenhang mit dem strengen Arrest zu erklären und die juristischen Leerstellen mit eigenen Erfahrungen aus der Praxis zu füllen.

Ebenso danke ich Herrn Patrick Zobrist, der mir im Rahmen der Fachpoolgespräche wertvolle Anregungen und darüber hinaus, moralischen Beistand zukommen liess. Seine Beiträge haben den Fortschritt dieser Arbeit in Momenten der Stagnation massgeblich gefördert.

Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle mein persönliches Umfeld bleiben. Obschon dieses das Interesse für die vorliegende Arbeit nicht im gleichen Masse teilt, wurde ihr viel Raum gewährt und den damit einhergehenden sozialen Unzulänglichkeiten meinerseits mit viel Nachsicht begegnet. Die dabei erfahrene Anteilnahme und Unterstützung können nicht hoch genug geschätzt werden.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	I
Danksagung	II
Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	V
1 Einleitung	1
1.1 Thematische Abgrenzung	3
2 Theoretische Grundlagen	4
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2.2 Strafe und Disziplin.....	6
2.3 Disziplin und Sozialpädagogik	9
2.4 Zur Debatte über Freiheitsentziehende Massnahmen.....	14
2.4.1 Zwischenfazit.....	17
3 Aktueller Forschungsstand	19
4 Forschungsdesign	23
4.1 Ableitung und Eingrenzung der Fragestellung	23
4.2 Vorgehen der Datenerhebung.....	23
4.2.1 Fallanalyse als Forschungsstrategie	24
4.2.2 Sample	25
4.2.3 Methodik	26
4.3 Vorgehen der Datenauswertung	27
5 Darstellung der Ergebnisse	29
5.1 Das Jugendheim Lindenau	29
5.2 Indikation	30
5.2.1 Wiederholte und gravierende Grenzverletzungen	31
5.2.2 Keine Willkür.....	32

5.2.3 (Fehlende) Alternativen.....	34
5.3 Zweck	35
5.3.1 Schutz und Beruhigung.....	35
5.3.2 Normverdeutlichung und Reflexion	36
5.3.3 Prävention und Abschreckung	38
5.4 (Neben-)Wirkungen	39
5.4.1 Verhaltensanpassung	39
5.4.2 Psychologische Folgen	40
5.5 Ambivalenzen und Entwicklungsvorschläge.....	42
6 Diskussion und Schlussfolgerungen	44
6.1 Beantwortung der Fragestellung	44
6.2 Implikationen für die Soziale Arbeit.....	49
6.3 Limitationen und Leerstellen	52
7 Ausblick.....	54
Literaturverzeichnis	55
Anhang.....	63
A. Interviewleitfaden	63
B. Kategorienleitfaden	65
C. Kategorienschema	66
D. Beispiel Postskriptum.....	67

Abkürzungsverzeichnis

BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
FM	Freiheitsentziehende Massnahmen
FMJG	Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kindeschutzmassnahmen vom 16. Juni 2011, BSG 341.13
GU	Geschlossene Unterbringung
IFSW	International Federation of Social Workers / Internationaler Zusammenschluss der Profession Sozialer Arbeit
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003, SR 311.1
NKVF	Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter
Rec(2008)11	Resolutionen und Empfehlungen über die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Massnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, SR 0.107
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

1 Einleitung

Der Isolation von Jugendlichen wird in der (geschlossenen) Heimerziehung eine ähnliche Funktion wie dieser selbst im System der Jugendhilfe zugeschrieben: Sie soll, wenn überhaupt, als *ultima ratio*¹ – dann, wenn Erziehung an ihre Grenzen stösst, – angewendet werden. Wo diese Grenzen zu ziehen sind, bleibt unklar. Besonders deutlich zeigt sich das «Janusgesicht der modernen Sozialpädagogik» (Peukert, 1986, S. 307), wenn der Einschluss von Jugendlichen nicht zum Schutz, sondern zu disziplinarischen Zwecken angewendet wird. Die vorliegende Arbeit widmet sich der Auseinandersetzung mit der einschneidendsten Sanktion in der stationären Heimerziehung, dem *strengen Arrest*².

Eine Untersuchung der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) ergab, dass es kaum detaillierte Vorgaben zur Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen und insbesondere des Disziplinarrechts gibt und die Abgrenzung zwischen disziplinarischen und schützenden, bzw. sichernden Massnahmen auf rechtlicher Ebene diffus bleibt (Gerber-Jenni & Blum, 2015, S. 56–57). In der Anwendung wird nicht zwischen straf- und zivilrechtlich platzierten Jugendlichen unterschieden, zudem gibt es kaum rechtliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Arrestzellen, zur Häufigkeit und deren Frequenz. Lediglich die Dauer ist schweizweit auf sieben Tage begrenzt (ebd.; Art. 16 Abs. 2 JStG). Die Entscheidung, wann und zu welchem Zweck Jugendliche eingeschlossen werden, liegt demnach zu einem grossen Teil bei den Institutionen.

Für sozialpädagogische Fachkräfte ergibt sich daraus ein Ermessensspielraum, der einerseits Voraussetzung für fachliches Handeln ist und gleichzeitig eine immense Verantwortung in sich birgt, die sich aus der Schwere des Eingriffs und den potenziellen Wirkungsfolgen ergibt (Rec(2008)11, A.8). Darüber hinaus vermitteln Arrestzellen bereits durch ihre blossе Existenz eine «stumme Botschaft» (Bettelheim, 1975, S. 126), die auch ohne besondere Vorkommnisse eine Wirkung erzielen (S. 128). Ihr Einsatz ist entsprechend nicht nur an rechtlich-normative Grundsätze gebunden, sondern muss auch durch komplexe sozialpädagogische Argumentationen begründet werden können.

¹ Der lateinische Begriff *ultima ratio* beschreibt den (juristischen) Handlungsgrundsatz, dass eine Massnahme nur als *letztes Mittel* und sofern alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, angewendet werden darf (JuraForum.de, 2023).

²Der Begriff *strenger Arrest* wird auch als *strenger Einschluss* bezeichnet. In der vorliegenden Arbeit wird zugunsten der Leserlichkeit, mit Ausnahme des rechtlichen Kapitels, auf eine einheitliche Verwendung des strengen Arrests entschieden.

Trotz des hohen Stellenwerts für die sozialpädagogische Praxis, sind die vielschichtigen Aspekte und Ambivalenzen von Strafe und Zwang in der Heimerziehung bis anhin kaum empirisch untersucht (Huber & Kirchschrager, 2019, S. 49). Des Weiteren lässt sich feststellen, dass die (wenig) geführten Fachdebatten zumeist auf normativer Ebene stattfinden (Huber & Kirchschrager, 2019, S. 15; Richter, 2018, S. 141). Dabei scheint sich die Diskussion häufig auf die Unterscheidung zwischen richtigem und gutem bzw. falschem und unpädagogischem Handeln zu fokussieren (ebd.). Demgegenüber werden Fragestellungen, die auf die Analyse der zugrunde liegenden Ursachen und Prozesse abzielen, eher marginal behandelt (Huber & Kirchschrager, 2019, S. 16).

Das vorliegende, als Fallstudie angelegte Forschungsprojekt, interessiert sich für das Erfahrungswissen und die Argumentationsketten sozialpädagogischer Fachkräfte im Zusammenhang mit dem strengen Arrest. Dabei geht es nicht darum, den disziplinarischen Einschluss von Jugendlichen vorweg zu befürworten oder zu negieren. Vielmehr stellt es einen Versuch dar, eine sozialpädagogische Perspektive auf den strengen Arrest zu skizzieren und mögliche institutionelle Einflussfaktoren auf die darin enthaltenen Deutungs- und Erklärungsmuster zu identifizieren. Ziel der Arbeit ist es, eine empirisch fundierte Grundlage zu schaffen, die eine offene und differenzierte Reflexion über die Anwendung des strengen Arrests auf Institutionsebene ermöglicht und die Vorarbeit einer gemeinsam sozialpädagogischen Haltung unterstützt.

Die Arbeit ist in drei Hauptteile gegliedert, die sich aufeinander beziehen. Der erste Teil basiert auf einer Literaturrecherche und bildet den Unterbau für die folgende qualitative Untersuchung. Für ein einheitliches Verständnis wird der strenge Arrest einleitend anhand seiner rechtlichen Definition und Rahmenbedingungen erklärt und abgegrenzt. Damit der strenge Arrest aus professionseigener Sicht diskutiert werden kann, wird er anschliessend in den (historischen) Erziehungskontext übersetzt und darin verortet. Darauf aufbauend werden die Begriffe *Disziplin* und *Sozialpädagogik* mit Blick auf aktuelle (sozialpolitische) Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe aus unterschiedlichen Positionen beleuchtet. Zur Verdeutlichung der damit verbundenen Ambivalenzen und Herausforderungen, wird anschliessend die aktuelle Fachdebatte über Zwang und Geschlossenheit in der stationären Jugendhilfe aufgegriffen. Der erste Teil wird mit einer kurzen Zusammenfassung der bisherigen Kapitel und einem Überblick über den aktuellen Forschungsstand abgeschlossen.

Der Hauptteil umfasst die empirische Forschung. Im Fokus der Analyse steht das kantonale Jugendheim Lindenau. Anhand einer Dokumentenanalyse und fünf problemzentrierten Interviews mit sozialpädagogischen Fachkräften wird der Frage nachgegangen, welche Bedeutung der strenge Arrest in der Praxis hat und wie er begründet wird. Ausgehend von der

theoretischen und den empirischen Bezügen wird im Rahmen des Forschungsdesigns zunächst die Fragestellung hergeleitet und eingegrenzt, das methodische Vorgehen begründet und der Feldzugang, sowie der Forschungsprozess beschrieben. Anschliessend werden die Forschungsergebnisse präsentiert.

Im letzten Teil werden die Resultate mit Bezug auf die theoretischen und empirischen Grundlagen diskutiert, die Fragestellung abschliessend beantwortet, sowie Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit abgeleitet. Vor dem Hintergrund einer kritischen Würdigung, in der auf Limitationen und Schwächen der Studie eingegangen wird, werden abschliessend mögliche Ansätze für weitere Forschungsansätze vorgeschlagen.

1.1 Thematische Abgrenzung

Die Arbeit setzt sich mit dem *disziplinarischen* Arrest auseinander und grenzt sich von bewegungseinschränkenden Massnahmen, die dem Schutz vor Selbst- oder Fremdgefährdung dienen und auch vorsorglich angewendet werden können, ab. Obwohl davon ausgegangen werden kann, dass in der Praxis nicht immer eine klare Trennung erfolgt (Gerber-Jenni & Blum, 2015, S. 52), unterscheiden sie sich in ihrem theoretischen *Zweck* und müssen entsprechend von unterschiedlichen Überlegungen ausgehend diskutiert werden.

Als Teildisziplin der Sozialen Arbeit agiert Sozialpädagogik stets im öffentlichen Auftrag und kann somit nicht losgelöst von ihrer rechtlichen Dimension betrachtet werden (AvenirSocial, 2015, S. 5). Dem Tripel-Mandat folgend, stellt die Legalität eines Sachverhalts jedoch die *Voraussetzung* und nicht einen legitimen Auftrag für sozialpädagogisches Handeln dar (ebd.; Staub-Bernasconi, 2018, S. 121). Wo für das Verständnis nötig, wird auf juristische Aspekte eingegangen. Auf eine vertiefte grund- und kinderrechtliche Bewertung wird aufgrund des bereits umfassenden Gutachtens über die Rechtstellung von zivil- und jugendstrafrechtlich platzierten Minderjährigen (Gerber-Jenni & Blum, 2015) verzichtet und an dieser Stelle darauf verwiesen.

2 Theoretische Grundlagen

Im Folgenden werden die theoretischen Grundlagen der vorliegenden Arbeit erläutert. Zu unterteilen sind dahin das Kapitel über die rechtlichen Rahmenbedingungen (Kap. 2.1), die Bedeutung der Strafe im (historischen) Kontext der Erziehung (Kap. 2.2), die Auseinandersetzung mit dem sozialpädagogischen Auftrag im Zusammenhang mit (fehlender) Disziplin, bzw. abweichendem Verhalten (2.3), und der Debatte zu Zwang und Geschlossenheit in der Jugendhilfe (2.4), sowie einer Zusammenfassung des bisherigen Kenntnisstandes (Kap. 2.5).

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Freiheitbeschränkende Massnahmen in Form von bewegungseinschränkenden Massnahmen, wie die erzwungene Isolation in einem abgeschlossenen Raum, sind bei urteilsfähigen Personen ohne ihre Einwilligung grundsätzlich nicht erlaubt (NKFV, 2021). Die Schweizer Bundesverfassung hält in Art. 36 Abs. 1 und 2 fest, dass Eingriffe in die persönliche Freiheit im öffentlichen Auftrag erfordern, dass die Massnahme verhältnismässig und im Gesetz selbst vorgesehen ist. Insbesondere in den deutschsprachigen Kantonen sind die rechtlichen Vorgaben für freiheitsbeschränkende Massnahmen auf unterschiedlichen Stufen geregelt und müssen in verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und institutionellen Hausordnungen ermittelt werden (Gerber-Jenni & Blum, 2015, S. 37–38). Zudem unterscheiden sie sich in ihrem Detaillierungsgrad und ihrer Begriffsverwendung erheblich (ebd.). Für ein einheitliches Begriffsverständnis orientiert sich die Arbeit im Folgenden am Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kinderschutzmassnahmen vom 16. Juni 2011, BSG 341.13 (FMJG).

Zu den freiheitsbeschränkenden Massnahmen in der stationären Jugendhilfe gehören nach Art. 1 Abs. 2 FMJG, disziplinarische Sanktionen, Sicherungsmassnahmen und Zwangsmittel. Letztere dienen primär dem Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Sicherungsmassnahmen grenzen sich zusätzlich von disziplinarischen Sanktionen dadurch ab, dass sie auch vorsorglich angeordnet werden können (Art. 13 FMJG). Mit disziplinarischen Sanktionen soll hingegen primär das geordnete Zusammenleben in einer Institution aufrechterhalten werden (Art. 2 Abs. 1 FMJG). Darüber hinaus soll das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen gestärkt und ihre Integration in die Gesellschaft gefördert werden (Art. 2 Abs. 2 FMJG). Disziplinarische Sanktionen weisen unterschiedliche Härtegrade auf und reichen vom Entzug elektronischer Geräte über Besuchs- und Urlaubseinschränkungen, bis hin zur einschneidendsten Massnahme, dem strengen Einschluss (Art. 9 Abs. 1 lit. c, d und g FMJG). Dieser unterscheidet sich insofern vom leichten Einschluss, dass er nicht nur die Ruhe- und Freizeit tangiert,

sondern auch die übrige Zeit in der dafür vorgesehenen Arrestzelle verbracht werden muss (Art. 9 Abs. 3 FMJG). So ist es den Jugendlichen in dieser Zeit auch nicht möglich, an der Schule oder Ausbildung teilzunehmen.

Als grundsätzliche Indikation für den strengen Einschluss gelten schuldhafte Verstösse gegen interne Vorschriften, Anordnungen der Fachkräfte oder der einweisenden Behörde (Art. 8 Abs. 1 FMJG), wobei die persönliche Entwicklungsreife der Jugendlichen in die Beurteilung miteinzubeziehen ist (Art. 6 Abs. 2 FMJG). Als zu ahndende Tatbestände gelten insbesondere verbale wie körperliche Gewalt gegen Drittpersonen, Störungen in der Tagesstruktur, Entweichung oder das Zuspätkommen nach erlaubtem Freigang (Art. 8 Abs. 2 lit. a, e, g, h FMJG). Die Anwendung des strengen Einschlusses beruht dabei stets auf dem Subsidiaritätsprinzip, nach dem freiheitsbeschränkender Massnahmen nur dann angewendet werden dürfen, wenn mildere (pädagogische) Mittel³ nicht mehr ausreichen, um die Ordnung und Sicherheit innerhalb der Institution aufrechtzuerhalten (Art. 6 Abs. 1 FMJG). Auf welche Verhaltensweisen mit nicht milderen Massnahmen reagiert werden kann, bleibt offen und liegt im Ermessen der institutionellen Leitung (Art. 10 Abs. 1 FMJG). In Art. 12 Abs. 1 FMJG wird darauf hingewiesen, dass bei der Zumessung der anzuwendenden Massnahme, neben dem Ausmass der Schuld und der Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Zusammenlebens, stets auch die individuellen Gegebenheiten der Jugendlichen und der Einfluss der Massnahme auf deren Entwicklungsverlauf zu beachten ist.

Rechtliche Verfahrensgrundsätze müssen hingegen zwingend eingehalten werden. So muss den betroffenen Jugendlichen vor dem Erlass einer disziplinarischen Verfügung stets die Möglichkeit gegeben werden, Stellung zum vorgeworfenen Verhalten nehmen zu können (Art. 11 Abs. 1 FMJG). Die Verfügung hat schriftlich zu erfolgen, wird dem oder der Betroffenen eröffnet und an die gesetzliche Vertretung sowie an die einweisende Behörde weitergeleitet (Art. 10 Abs. 1; Art. 11 Abs. 2 FMJG). Die Jugendlichen haben nach Anordnung einer Freiheitseinschränkung unverzüglich das Recht, selbst eine ihm oder ihr nahestehende mündige Person zu benachrichtigen (Art. 18 Abs. 6 FMJG). Gegen die Verfügung kann die betroffene Person oder die gesetzliche Vertretung innerhalb von zehn Tagen bei der Polizei- oder Militärdirektion

³ Pädagogische Massnahmen fungieren nach der Definition von Richter (2018) im institutionellen Kontext ebenfalls als rechtlich legitimierte Mittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin (S. 52). Im Unterschied zu disziplinarischen Sanktionen (Richter spricht im Zusammenhang der Schule von Ordnungsmassnahmen) erfordern pädagogische Massnahmen keine klare juristische Regelung, sie sollen erzieherisch wirken und können institutionsabhängig von Gesprächen, Zusatzarbeiten, Entzug von Vergünstigungen bis hin zu Widergutmachungen reichen. Die Möglichkeiten pädagogischer Interventionen sind breit gefächert, vorausgesetzt sie verstossen nicht gegen allgemeine Verbote, wie beispielsweise die körperliche Bestrafung (ebd.).

eine schriftliche Beschwerde einlegen (Art. 20 Abs. 1 FMJG), wobei diese nur in Ausnahmefällen eine aufschiebende Wirkung hat (Art. 20 Abs. 1; Art. 21 Abs. 1 FMJG).

In Art. 18 Abs. 1 hält das FMJG fest, dass der Vollzug von freiheitsbeschränkende Massnahmen Jugendliche nicht gefährden darf. Auf Art und Ursache der Gefährdung wird nicht weiter eingegangen, jedoch sind in Art. 18 Abs. 3–5 FMJG Möglichkeiten und Mindestanforderungen aufgeführt, welche potenzielle Risiken des Vollzugs abmildern sollen. So können disziplinarische Sanktionen vorzeitig abgebrochen werden, wenn das damit verbundene Ziel erreicht ist. Werden Jugendliche in eine Zelle oder in einen speziell dafür vorgesehenen Raum eingeschlossen, erfordert dies die Beobachtung und Betreuung entsprechend ihrer Bedürfnisse. Bei Bedarf ist eine medizinische Fachperson beizuziehen. Zudem haben Jugendliche, die zu disziplinarischen Zwecken eingesperrt sind, Anspruch auf mindestens eine Stunde Frischluft pro Tag (ebd.).

2.2 Strafe und Disziplin

Zunächst ist festzuhalten, dass die Bezeichnung *strenger Arrest* kein (sozial-)pädagogischer, sondern ein juristischer Terminus ist. Um den strengen Arrest aus sozialpädagogischer Perspektive diskutieren zu können, ist es notwendig den Begriff im Kontext der Erziehung zu verorten und in seiner historischen Entwicklung zu betrachten. In der (sozial-)pädagogischen Literatur finden sich unterschiedliche Begriffsverwendungen im Zusammenhang mit disziplinarischen Massnahmen. Für ein einheitliches Verständnis orientiert sich die Arbeit dort, wo von juristisch nicht relevanten disziplinarischen Sanktionen ausgegangen werden kann, an dem von Richter (2018) verwendeten Begriff der *Disziplinarstrafe*.

In der Erziehung gelten Strafen als ein «besonders problematisches, in der (...) Praxis gleichwohl weit verbreitetes Erziehungsmittel» (Böhm & Seichter, 2022, S. 461). Sie haben eine lange Tradition als «genuinen Bestandteil» (Gassmüller & Oelkers, 2023, S. 329) sozialisatorischer Entwicklungsprozesse und sind gleichzeitig hoch umstritten (ebd.). Eine umfassende Darstellung ihrer Bedeutung lässt sich an dieser Stelle entsprechend nicht realisieren. Grundsätzlich lässt sich Strafe als eine negative Reaktion auf normabweichendes Verhalten verstehen (Singelstein & Stolle, 2012, S. 11). Normen stellen implizite und explizite Verhaltenserwartungen einer vorherrschenden sozialen Gruppe dar, durch welche die soziale Ordnung einer (Teil-)Gesellschaft aufrechterhalten werden soll. Strafen sind in diesem Sinne eine Technik der sozialen Kontrolle, mit welcher die Einhaltung geltender Normen durchgesetzt werden soll (ebd.).

In der (sozial-)pädagogischen Literatur werden zwei Formen der Strafe unterschieden, die sich in ihrer Intention unterscheiden: Erziehungs- und Disziplinarstrafen. Geissler (2006) beschreibt die Disziplinarstrafe als ein «gewöhnheitsfestigendes Lenkungsmittel» (S. 192), welches der Herstellung von Disziplin dient (S. 191–195). Sie hat zum Ziel, dass grundlegende Normen verinnerlicht und eingehalten werden, ohne die ein geordneter Ablauf im Zusammenleben nicht möglich sind. Nach diesem Verständnis gehören Disziplinarstrafen nicht direkt zur Erziehung, vielmehr sollen sie die dafür notwendigen Voraussetzungen schaffen und bewahren (ebd.). Die Erziehungsstrafe folgt nach Geissler (2006) hingegen einer moralischen Bewertung und stellt eine Folge geschehenen Unrechts dar (S. 202–212). Sie setzt Schuld voraus und zielt durch das damit verursachte *Strafleid* auf eine «Transformation in der Einstellung» (ebd., S. 210) ab. Erziehungsstrafe soll die Bestraften demnach besinnen und nachhaltig «verbessern» (ebd., S. 207). Ihre erzieherische Legitimation erhält sie nach Geissler dadurch, dass sich die bestrafte Person aus selbstgewonnener Einsicht und nicht aus Furcht an geltende Regeln halten *möchte*. Bei der Erziehungsstrafe geht es folglich nicht um eine äusserlich lenkende Repression, sondern um die Repräsentation eines bedeutsamen Wertes. Dabei misst Geissler insbesondere der Wiedergutmachung einen zentralen Stellenwert zu. Voraussetzung dafür sei jedoch stets der persönliche Bezug zwischen der strafenden und der bestrafte Person (ebd.). Huber und Kirchsclager (2019) gehen hingegen davon aus, dass sich die Motive der beiden Strafformen in der Praxis nicht eindeutig voneinander trennen lassen können (S. 26). Vielmehr seien sie als zwei «Idealtypen» (ebd., S. 26) zu verstehen, die sich oftmals miteinander vermischen würden und sich als «ein von Erwachsenen zugefügtes Übel, welches weder die psychische noch die physische Integrität der Kinder und Jugendlichen gefährden darf» (ebd., S. 26) zusammenfassen lassen.

Die Hervorhebung, dass Strafe niemals zu einem «zerstörenden Übel» (Geissler, 2006, S. 205) werden darf, vermag durch ihre scheinbare Selbstverständlichkeit irritieren und scheint an dieser Stelle gleichfalls notwendig. Dies, weil bis in die 1960er Jahre im Rahmen von Erziehungsprozessen zwecks der «Veredelung des Charakters und sittliche Höherführung» (Richter, 2018, S. 109) viel zu häufig, rigide und ohne ausreichende Reflexion gestraft wurde (Schwabe, 2008, S. 17). Dabei übertrafen die Strafpraxen in der früheren «Anstaltenerziehung» (Akermann et al., 2012, S. 18) das damals Übliche weitaus (ebd., S. II). Im Auftrag der «Korrektion und Resozialisierung» (Akermann et. al., 2012, S. 18) wurden sogenannte *verwahrloste* Kinder und Jugendliche von «liederlichen und sittenloser» (ebd., S. 20) Eltern, bei kleinsten Abweichungen von den Heimordnungen mit physischer Gewalt und Einschlüssen in den «Karzer» (Rose, 2021, S. 43) bestraft (Akermann et. al., S. II). Erst im Zuge der von Deutschland ausgehenden Heimkampagne (1969-1972), rückten die prekären Zustände der Zöglinge in den Erziehungsanstalten in den Fokus der breiten Öffentlichkeit was zur Reformierung des

Schweizer Heimwesens und der Professionalisierung der Sozialpädagogik führte (Bühler, 2018).

Als prägend für die Neubetrachtung der Strafe sieht Richter (2018) die 68er-Bewegung, welche aus unterschiedlichen sozialen Gruppen (wie die genannte Heimkampagne) bestand (S. 114–118). Im pädagogischen Kontext formierte sich zu dieser Zeit das Konzept der antiautoritären Erziehung, welches bisherige pädagogische Prinzipien wie Gehorsam, Härte und die Erziehung zur Moral als Gefahr für die Erziehung kritisierte und damit Strafen wie Gewalt ablehnte. Ziel war nicht mehr die Unterordnung des Individuums, sondern dessen Autonomie und Selbstbestimmung. So trat in den Folgejahren an die Stelle einer selbstverständlichen Strafpraxis eine zunehmende Strafkritik (ebd.). Dies führte nach Richter (2018) ab den 1980er Jahren insbesondere im institutionellen Kontext zu einer immer deutlicheren Unterscheidung zwischen der Erziehungs- und Disziplinarstrafe (ebd., S. 127). Damit einher ging eine Verrechtlichung der Strafe, womit das Ziel von *Disziplin* und Ordnung ins Zentrum rückte und der Begriff Strafe zunehmend aus dem «Raum des Pädagogischen» (ebd., S.118) verdrängt wurde (ebd., S. 127).

Trotzdem oder gerade deswegen lässt sich nach Gasmöller und Oelkers (2023) seit mehreren Jahrzehnten eine «eigentümliche Vermeidung» (S. 329) in der Auseinandersetzung mit dem Phänomen Strafe im (sozial-)pädagogischen Fachdiskurs feststellen. An die Stelle des «bösen» (S. 329) Wortes *Strafe* sind neutralere Begriffe wie die *Sanktion* oder *Gegensteuerung* getreten, obschon damit dasselbe Phänomen umschrieben wird (ebd.). Dabei zeigt sich mit Blick auf die Praxis, dass Strafen nach wie vor eine bedeutsame Rolle in der Heimerziehung zukommen (Huber & Kirchschrager, 2019, S. 30). Binggeli (2014) untersuchte drei Schweizer Jugendheime und konstatierte in diesem Zusammenhang, dass Strafen aus Sicht der Fachkräfte zwar keinen pädagogischen Charakter haben, für die Aufrechterhaltung des institutionellen Alltags jedoch unverzichtbar seien (S. 7). Böhm und Seichter (2022) warnen vor dem Risiko, dass Disziplinarstrafen unreflektiert angewendet zur «blossenen Dressurmassnahme» (S. 461) verkommen und den Intentionen der Erziehung entgegenlaufen (ebd.). Geissler (2006) betont darüber hinaus, dass Strafen immer mit der Gefahr verbunden sind, dass sie zu Frust, Abkehr und Reaktanz seitens der Heranwachsenden führen (S. 205–206). Huber und Kirchschrager (2019) plädieren dann auch im Sinne einer kritischen Sozialpädagogik dafür, «dort von Strafe (...) zu sprechen, wo es um Strafe (...) gehen soll» (S. 30) und auf «begriffliche Verschleierungen von Asymmetrien in der Erziehung» (S. 30) zu verzichten.

Richter (2018) schlussfolgert entsprechend, dass nicht von einem Verschwinden, sondern von einer «Transformation der Strafe» (S. 146) geredet werden könne. Während die Erziehungsstrafe zumindest rhetorisch weiterhin aus der Erziehung verdrängt bleibe, fungiere die

Disziplinarstrafe als etwas «Nichtpädagogisches im pädagogischen Raum» (Richter, 2018, S. 121). Sie verdeutlicht nach Richter (2018) soziale Normen und konstituiert dadurch den (sozial-)pädagogischen Raum, womit ihr eine unverzichtbare Funktion in der Praxis zugeschrieben wird und sich die Diskussion von der Strafe als Erziehungsmittel hin zum Gegenstand der (fehlenden) Disziplin verlagert hat (S. 126).

In den bisherigen Ausführungen wurde der Begriff *Disziplin* als ein mehr oder weniger gegebener Zustand beschrieben, den es zur Not mit Strafe herzustellen gilt. Mit Blick auf den aktuellen Diskurs zeigt sich jedoch, dass nicht von einem einheitlichen Verständnis der Disziplin ausgegangen werden kann und damit unterschiedliche Positionen und Forderungen einhergehen. Damit stellt sich die grundsätzliche Frage, was Sozialpädagogik in ihrem Selbstverständnis im Kontext von Disziplin bzw. davon abweichendem Verhalten zu leisten hat und welche Vorannahmen dem vorausgehen.

2.3 Disziplin und Sozialpädagogik

Während im letzten Kapitel der Übergang von einer strafenden *Anstaltenerziehung* hin zu einer kritisch-emanzipatorischen Profession nachgezeichnet wurde, lassen sich nach Scherr (2012) seit den 1990er Jahren Entwicklungen feststellen, die auf ein Wiedererstarken der Sozialen Arbeit als Ordnungsmacht hindeuten, deren primäre Aufgabe in der Kontrolle von abweichendem Verhalten und der Anpassung von sogenannten *Problemgruppen* liegt (S. 6–8). So gewinnen nach Scherr (2012) erneut Ansichten an Einfluss, welche die Notwendigkeit von strikteren Kontrollen und härteren Sanktionen im «neuen Gewand» (Richter, 2018, S. 164) der Disziplin fordern (S. 6). Zum besseren Verständnis der folgenden Diskussion erfolgt zunächst eine kurze Systematisierung des Disziplinbegriffs.

Magiera und Wilder (2020) definieren Disziplin als Ziel und Ergebnis der Anpassung an ein normatives Ordnungssystem (S. 57). Der Disziplinbegriff kann weiter in Selbst- und Fremddisziplin sowie in Praktiken der Disziplinierung differenziert werden (Richter, 2018, S. 147–148). Der Begriff Selbstdisziplin bezeichnet die Fähigkeit zur inneren Ordnung und Beherrschung der eigenen Affekte und Triebe sowie der verinnerlichten Verhaltensanforderungen. Die Fremddisziplin zeichnet sich durch das Befolgen von Regeln und die Einordnung in eine Gemeinschaft aus, die durch äussere Einwirkung erfolgt und sowohl auf Furcht und Zwang als auch auf Einsicht, Respekt und Vertrauen beruhen kann (ebd.).

Im öffentlichen Diskurs über Erziehung proklamierte Bueb (2006) in den letzten Jahren wohl am lautesten den «Mut zur Disziplin» (S. 17). Er sieht die Probleme moderner Gesellschaften mitunter als Folge eines «Erziehungsnotstandes» (ebd., S. 13), der sich auf den fehlenden

Glauben gemeinsamer Werte und verlorener Tugenden wie die «vorbehaltslose Anerkennung von Autorität und Disziplin» (Bueb, 2006, S. 11) zurückführen lasse. Damit sei der Erziehung das Fundament weggebrochen, obschon sich doch gerade an ebendieser die «Kunst» (ebd., S. 13) der (Sozial-)Pädagogik zeige und dem nur durch die (Wieder-)Herstellung einer Disziplin «ohne Debatte» (ebd., S. 21) entgegengewirkt werden könne. Denn nach Bueb (2006) kann nur wer *formt*, *steuert* und *diszipliniert* auf Selbständigkeit vorbereiten und damit zur «Freiheit zwingen» (S. 16). Disziplin beginne immer fremdbestimmt und münde in Selbstdisziplin, entsprechend sei «jede Einschränkung (...) erlaubt, oder sogar geboten, die dem Erreichen eines gesetzten Ziels dient» (ebd., S. 18).

Für Arnold (2007) vertritt Bueb (2006) ein verheerendes Erziehungsverständnis, dass auf schlichte Anpassung beruht und Fragen nach Ursache und Wirkung ausklammert, ohne dabei näher auf dessen eigentliches Ziel einzugehen (S. 7–16). Disziplin werde damit selbst zum scheinbar unangefochtenen Ziel der Erziehung. Disziplin, die lediglich um ihrer selbst willen praktiziert werde, stelle jedoch keinen Wert dar, der einer Überprüfung durch professions-ethische Überlegungen standhalten würde. Vielmehr sei Disziplin ein «Erleichterungsbegriff» (ebd., S. 12) ohnmächtiger Erwachsener, mit dem die Illusion von Handlungssicherheit und Wirksamkeit einhergehe. Erziehung, die auf eine komplexe, pluralisierte Gesellschaft vorbereiten wolle, müsse hingegen dazu befähigen, sich artikulieren und sich gleichzeitig mit geltenden Normen arrangieren zu können. Junge Menschen sollen nach Arnolds Argumentation darin unterstützt werden, Fähigkeiten zur Einsichtnahme, Konfliktbewältigung und Verantwortungsübernahme zu entwickeln und es ihnen ermöglichen, ihr Verhalten zu modifizieren. Wenn überhaupt könne von *Selbstdisziplin* im Sinne einer «Strukturiertheit der Person» (ebd., S. 14), die sich aus dem Prozess der Identitätssuche und der Verantwortungsübernahme herausbilde, geredet werden können.

Nach Wehmeyer (2013) erfüllt das Austesten von Grenzen und entgegengesetztem Verhalten von normativen Erwartungen eine entsprechend wichtige Funktion in der Entwicklung von Heranwachsenden (S. 26–30). Abweichendes Verhalten fungiere dabei oft als Ausdruck der Suche nach Identität und einem Platz in der Gesellschaft (ebd.). Kessler (2009) sieht die Soziale Arbeit im Kontext von ambivalenten Entwicklungsprozessen zwischen Anpassung und Mündigwerden denn auch in der Rolle als «*Grenzbearbeiterin*» (S. 47–48). Sozialpädagogik beschränkt sich nach Kesslers Verständnis nicht auf Kulturvermittlungsarbeit, die Jugendliche mit bestehenden Grenzziehungen vertraut macht und sie damit in Einklang bringt (ebd., S. 58). Mit sozialpädagogischer Grenzbearbeitung sei vielmehr «Kulturbildungsarbeit» (ebd., S. 58) im Sinne der kritischen Analyse, Problematisierung und Vervielfältigung selbstverständlich erscheinender Prozesse der Grenzziehung gemeint. Hauptziel der (Sozial-)Pädagogik müsse

somit die Erschliessung und Erweiterung derjenigen Handlungsoptionen sein, die Heranwachsenden eine eigene Identitätsbildung ermöglichen (Kessl, 2009, S. 51).

Müller und Schwabe (2009) halten hingegen fest, dass insbesondere im Kontext von sogenannten *schwierigen* Jugendlichen auch *Grenzsetzung* notwendig ist und eine zentrale Aufgabe in der Praxis darin besteht, den (sozialpädagogischen) Rahmen als verantwortliche Macht zu wahren und zu schützen (S. 42, 56). Oelkers (2018) schreibt den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend eine bedeutende gesellschaftliche Funktion für die «Bewachung und Reproduktion von Normalzuständen beziehungsweise Normalverläufen» (S. 882) zu. Huber und Schierz (2013) weisen im Zusammenhang mit jugendlicher Devianz ebenfalls auf das «Doppelmandat» (Böhnisch & Lösch, 1973, zit. in; Staub-Bernasconi, 2018, S. 113) der Sozialpädagogik hin (S. 103–108). Sie betonen jedoch, dass (Re-)Sozialisation im Sinne einer gegenüber vorherrschenden Normalitätsanforderungen und Bedingungen unkritischen Systemintegration jedoch nicht ausreiche. Sozialpädagogik dürfe in ihrer Bewachungs-, respektive Kontrollfunktion entsprechend nicht als strafende Instanz missverstanden werden. Vielmehr gehe es bei der *Normalisierung* von abweichendem Verhalten um die Befähigung der Adressat*innen und die Mitgestaltung des sozialen Wandels, damit Teilhabe zur realen Chance wird und einen *verstehenden* Zugang zu den Sicht- und Verhaltensweisen der Jugendlichen voraussetzt (ebd.).

Übertragen auf den stationären Kontext lässt sich sozialpädagogisches Handeln wie von Huber und Schierz (2013) beschrieben, unter dem von Winkler (1999) geprägten Begriff des «Ortshandeln» (S. 308) zusammenfassen. Dabei geht es um die Inszenierung von mehr oder weniger temporären Lebensräumen, von einem «anderen Ort» (S. 309), der Schutz und Versorgung bietet, fehlerfreundlich ist, Vor- und Rückschritte in der eigenen Entwicklung erlaubt, der mitgestaltet und in dem die Arbeit an der eigenen Autonomie (wieder) aufgenommen werden kann (S. 318, 321). Denn gerade fremdplatzierten Jugendlichen fehlt nach Winkler (2022) oftmals die von Arnold (2007, S. 14) erwähnte *innere Struktur* (S. 230). Ihre Lebenssituation und Entwicklung sind einer Spannung zwischen subjektivem *wollen* und *können* einerseits und individuellen und gesellschaftlichen Anforderungen andererseits ausgesetzt, die sie nicht (mehr) selbständig bewältigen können. Sie befinden sich dann in dem, was Winkler (2011) den «Modus der Differenz» (S. 48) nennt und sie zumindest zeitweise die Kontrolle über sich selbst und die eigene Situation verlieren lässt, was sich auf die häufig krisenhaften Lebensumstände der Jugendlichen zurückführen lässt. Modi der Differenz sind nach Winkler jedoch keineswegs aussergewöhnlich, sondern systematisch in Lern- und Bildungsprozessen angelegt (ebd.). Im Sinne eines verstehenden Zugangs kann abweichendes Verhalten somit auch als ein «Bewältigungsverhalten» (Böhnisch, 2017, S. 19) interpretiert werden, in dem sich Hinweise auf fehlende Ressourcen zur konformen Bewältigung kritischer Lebensumstände erkennen lassen.

(Sozial-)Pädagogik fokussiert sich bei der Interpretation und im Umgang mit abweichendem Verhalten nach Böhnisch (2017) entsprechend nicht vorrangig auf die Normverletzung selbst, sondern auf die biografischen Hintergründe und sozialen Kontexte, aus denen sich das deviante Verhalten möglicherweise herausgebildet hat (S. 19). Dabei geht es nach Huber und Schierz (2013) nicht darum, den Jugendlichen die persönliche Verantwortung abzusprechen und ihr Verhalten nur als Produkt exogener Faktoren zu interpretieren (S. 72–73). Vielmehr gelte es, die Wechselwirkungen von individuellen Bedürfnissen und Anforderungen der Umwelt zu verstehen und auf dieser Grundlage Unterstützung anzubieten, welche die vielfältigen Problemursachen miteinbezieht (ebd.).

Von einer hermeneutischen (sozial-)pädagogischen Praxis kann nach Herz (2010) jedoch nicht mehr grundsätzlich ausgegangen werden (S. 183–184). Wie Scherr (2012) verfolgt Herz die Entwicklungen in der Sozialen Arbeit kritisch und spricht von einer zunehmenden Punitivität⁴ im Umgang mit abweichendem Verhalten in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Ursachen verortet sie in den neoliberalen Strukturen heutiger Gesellschaften und der zunehmend ökonomischen Ausrichtung der Sozialen Arbeit. Die Gefahr besteht für Herz (2010) darin, dass durch die allgemeine Ressourcenbegrenzung in der Kinder- Jugendhilfe auf vereinfachende Erklärungsansätze und Interventionen zurückgegriffen werde, die ein scheinbar effizientes «Problemmanagement» (S. 181) ermöglichen und damit auch von der eigenen Verantwortung entlaste. (Sozial-)Pädagogisches Handeln werde dadurch *technisiert* und ermögliche durch die individuelle Verantwortungszuschreibung eine emotionale Distanzierung. Disziplin im Sinne von «Drill und Dressur» (ebd., S. 177) durch repressive Massnahmen würden dadurch (wieder) zu konformen Verhaltenskontrollen, die «Normalität» (ebd., S. 172) zum Zweck der Ökonomie und Effizienz sichern sollen (ebd., S. 178). Von einer punitiven *Wende* in der (Sozial-)Pädagogik kann nach Huber und Schierz (2013) jedoch nicht ausgegangen werden (S. 113). Zum einen liessen sich auch gegenteilige Entwicklungen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit feststellen, zum anderen werde die Debatte mehrheitlich empirieabstinent geführt, wodurch sich keine gesicherten Schlussfolgerungen ziehen lassen würden (Huber & Kirchschrager, 2019, S. 14; ebd., S. 113).

Klar scheint vor dem Hintergrund der geführten Diskussion, dass sich der Disziplinbegriff wie der sozialpädagogische Auftrag selbst, nur schwer fassen lässt. Während mit Ersterem nur

⁴ Der Begriff *Punitivität* bezeichnet im engeren Sinn die Forderung und Befürwortung von (härteren) Strafen (Dollinger, 2010, S. 8). In einer weiter gefassten Betrachtung thematisiert sie den schmalen Grat, der zwischen der Darstellung einer bedrohten und einer bedrohlichen Klientel verläuft. So verstandene Punitivität manifestiert sich in der Klassifizierung der Adressat*innen, wodurch sie als Subjekt verkannt und als potenzielle Bedrohung des sozialen Gefüges wahrgenommen werden (ebd.).

Voraussetzung und Ziel (im Sinne von Selbstdisziplin) (sozial-)pädagogischen Handelns betont wird, bleibt der «ohnehin tabuisierte Weg dahin» (Richter, 2018, S. 149) unbestimmt, was die Thematisierung von den damit einhergehenden Ambivalenzen und Ungewissheiten zusätzlich erschwert. Diese zu reflektieren und auszuhalten kann mitunter herausfordernd sein und ist zugleich Teil der fachlichen Verantwortung, welche nach Winkler (2007) in Zeiten in denen «sozial und gesellschaftliche Rahmungen, vielleicht sogar die Tradition von Werten nicht mehr selbstverständlich möglich» (S. 402) sind, gefordert ist wie niemals zuvor (Heuer & Kessl, 2014, S. 46; Staub-Bernasconi, 2018, S. 114). Festhalten lässt sich, dass Disziplin und Sozialpädagogik gleichermaßen stets den Prämissen einer *selbstbestimmten* Freiheit unterliegen, das heisst auf Mündigkeit abzielen müssen (IFSW, 2024; Winkler, 2007, S. 405). Sozialpädagogisches Handeln im Kontext von jugendlicher Devianz zeichnet sich in Anlehnung an Huber und Schierz (2015) dann auch und gerade dadurch aus, dass sie sich stets an der Frage orientiert, *wie* sich trotz widrigster Umstände «Öffnungsprozesse» (S. 73) initiieren lassen, die «Situationen des *korrektiven* Neuanfangs der Erziehung» (Sünkel, 1990, S. 299) ermöglichen. Disziplin dient aus (sozial-)pädagogischen Sicht entsprechend der Formierung eines sicheren *Rahmens* (und nicht der *Person*), um Entwicklungsprozesse zu ermöglichen und Heranwachsende zur Teilhabe zu befähigen (Winkler, 2007, S. 405) und stellt entsprechend *einen*, aber nicht «das zentrale Moment der Erziehung» (Huber & Kirchschrager, 2019, S. 11) dar.

Die Frage, ob sich Erziehungsprozesse, die auf einen korrektiven Neuanfang abzielen unter der Bedingung von (erheblichem) Zwang und Geschlossenheit ermöglichen lassen, ist entsprechend hoch umstritten. Mit dieser nähert sich die theoretische Diskussion dem Kerninteresse der vorliegenden Forschungsarbeit an. Um den strengen Arrest in seinem institutionellen Kontext besser verstehen zu können, wird im nächsten und letzten Theoriekapitel die Debatte um Freiheitsentziehende Massnahmen (FM)⁵ beleuchtet.

⁵ Die Diskussion wird mehrheitlich unter dem Begriff *Geschlossene Unterbringung* (GU) geführt. Dieser definiert sich insbesondere über die baulichen Massnahmen, die ein «unerlaubtes Verlassen des abgeschlossenen oder gesicherten Bereichs zu erschweren oder zu verhindern und die Anwesenheit des Jugendlichen für die notwendige pädagogisch-therapeutische Arbeit mit ihm sicherstellen» (von Wolfersdorff et al., 1996, S. 21). In der Schweiz wird der Tatsache, dass in den Institutionen die (strafrechtlich oder zivilrechtliche) Massnahmen umsetzen nicht nur geschlossene, sondern auch offene und halb-offene Settings vorhanden sind, mit dem Begriff *geschlossene Abteilung* oder *Wohngruppe* zum Ausdruck gebracht (Hirtz, 2010, S. 5). Hoops und Permien (2006) konstatieren in Bezug auf das Handlungsfeld der GU jedoch mittlerweile ein grosses Spektrum unterschiedlicher Massnahmen, die sich nicht auf ein spezifisches institutionelles Setting reduzieren lassen und von «*offen über offenen mit Freiheitsbeschränkung* (...) bis zu *bestimmten Tageszeiten geschlossen*» reichen (S. 28). Entsprechend verwenden sie den Begriff *Freiheitsentziehende Massnahmen* (FM) anstelle der GU (ebd.). Abzugrenzen ist hierbei der Begriff *Freiheitsbeschränkende Massnahme*, welcher sich in dieser Arbeit auf den strengen Arrest beziehen.

2.4 Zur Debatte über Freiheitsentziehende Massnahmen

Die Debatte um FM fristet in der Schweiz ein «Schattendasein» (Hirtz, 2010, S. 4) und findet hauptsächlich in Deutschland statt (S. 3–6). Dies mag unter anderem damit zusammenhängen, dass in der Schweiz bis heute keine systematische Erfassung der unterschiedlichen Institutionstypen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Anzahl der darin untergebrachten Heranwachsenden existiert (ebd.). Dementsprechend lassen sich keine empirisch gesicherten Aussagen über das Vorkommen des strengen Arrestes treffen. Voraussetzung ist, wie bereits erwähnt, dass die Institution von der kantonalen Justizbehörde mit der Umsetzung von zivil- oder strafrechtlichen Massnahmen und Freiheitsentzügen betreut ist, welche sowohl in offiziell *offenen* wie auch *geschlossenen* Settings umgesetzt werden. Aus diesem Grund wird in der nachfolgenden Diskussion der Begriff *Freiheitsentziehende Massnahmen* verwendet.

FM betreffen Kinder und Jugendliche, die nach Einschätzung der Behörden durch reguläre Massnahmen der öffentlichen Erziehung nicht (mehr) erreichbar sind (Gassmöller & Oelkers, 2019, S. 109–111). FM gelten in der Regel als letztes Mittel, mit welchem selbst- und fremdgefährdendes Verhalten unterbunden und (sozial-)pädagogisch auf die Heranwachsenden eingewirkt werden soll, auch wenn die Betroffenen selbst keine Veränderungsnotwendigkeit sehen. Häufig handelt es sich dabei um hochbelastete Jugendliche, die sich in mehrfachen Risikolagen befinden (ebd.).⁶ Die Zuschreibungen an die Adressat*innen sind vielfältig und reichen von *schwierig* bis *unerziehbar*, womit nach Peters (2019) gleichzeitig eine Stigmatisierung der Jugendlichen als Problemgruppen einhergeht, welche besondere Interventionen als unvermeidbar und notwendig erscheinen lässt (S. 4). Nach Permien (2011) können jedoch keine klaren Indikationen für eine FM festgelegt werden (S. 20). Wie und welche Massnahmen im Einzelfall abgewogen und umgesetzt werden, hänge im grossen Masse vom

⁶ An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die beschriebene Indikation insbesondere bei zivilrechtlich platzierten Jugendlichen in formal *offenen* Abteilungen deutlich milder ausfallen kann. Bei Kindern und Jugendlichen erfordert eine zivilrechtliche Unterbringung eine spezielle, kindesrechtlich relevante Risikosituation, die entsprechend Art. 310 Abs. 1 ZGB mit der Aufhebung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts einhergeht. Die Einweisungsgründe sind dabei offener gehalten als bei Erwachsenen (Gerber-Jenni & Blum, 2015, S.21). Die Massnahme wird auch in Fällen, in denen eine Gefährdung durch eine ungenügende Erziehungskompetenz der Erziehungsberechtigten besteht, oder eine umfassende Abklärung, die nur in einem stationären Rahmen möglich ist, angewendet (ebd.).

Fallverständnis der zuständigen behördlichen Fachkräfte und ihren persönlichen Haltungen gegenüber FM, sowie der Verfügbarkeit von möglichen Alternativen ab (ebd.).

Der Auftrag im Rahmen von FM richtet und begründet sich wie im restlichen Feld der Kinder- und Jugendhilfe nach den Maximen des Kindeswohls⁷ (Rätz, 2014, S. 36–37). Die Erziehung im Rahmen von FM charakterisiert sich nach Engelbracht (2019) durch strikt vorgegebene Regeln und (Tages-)Abläufe, welche mit Hilfe von unterschiedlichen «Machtquellen» (Wolf, 1999, S. 249) wie der Kontrolle der Bewegungsfreiheit oder durch den staatlichen Auftrag legitimierte Sanktionsmittel durchgesetzt werden (S. 133). Permien (2011) spricht etwas weniger drastisch von einer zumeist stark lerntheoretisch ausgeprägten Orientierung und «engen Führung» (S. 18) der Jugendlichen. Festhalten lässt sich, dass FM durch ihren intensiven Eingriff in die persönliche Freiheit und damit in das Leben der jungen Menschen, entsprechend hoch umstritten sind (Oelkers et al. 2013, S. 169).

Ein Beispiel dafür sind die in den mit FM assoziierten Handlungsfeldern häufig genutzten Stufen- und Verstärkerpläne (Engelbracht, 2019, S. 134–137). Dabei geht es grundsätzlich darum, das Sozialverhalten der Jugendlichen individuell in unterschiedliche, aufeinander aufbauende Stufen einzuordnen, wobei mit dem Erreichen der jeweilig höheren Stufe sowohl zusätzliche Anforderungen als auch mehr (zuvor eingeschränkte) Freiheiten einhergehen. Dabei ist neben dem Stufenaufstieg stets auch ein -abstieg möglich. Je höher die erreichte Stufe ist, desto grösster ist für die Jugendlichen das Risiko, dass die mittlerweile erarbeiteten Freiheiten aufgrund von Fehlverhalten wieder entzogen werden. Auf der Seite der Befürworter*innen werden sie als leichtverständliche Feedbackmethode gelobt, die den Jugendlichen als Anreiz zur Regeleinhaltung dienen und gleichzeitig Struktur und Stabilität bieten (Engelbracht, 2019, S. 137). Kritiker*innen hingegen sehen darin ein simples Mittel zur Konditionierung, welches nicht zu nachhaltigen Lerneffekten führen kann und darüber hinaus die Gefahr in sich birgt, dass komplexe Sachverhalte durch einfache «Ursache-Wirkungs-Bezüge» (ebd., S. 137) beantwortet werden.

Gegner*innen von FM wie Kunstreich (2016) zweifeln entsprechend daran, dass Formen von Sanktionen und Zwang wie sie im Rahmen von FM angewendet werden, zu einem autonomen und selbstbestimmten Leben in der Gesellschaft führen können (S. 208–210). Vielmehr

⁷ Der Begriff *Kindeswohl* ist im Schweizer Recht nicht weiter bestimmt (Kanton Zürich Kinderschuttkommission, 2019). Zusammenfassen lässt er sich als Ausdruck aller förderlichen Lebensbedingungen, die Heranwachsenden zu einer guten und gesunden Entwicklung verhelfen. Dazu gehören grundlegende Aspekte wie ausreichende Ernährung, Obdach, wettergerechte Kleidung, wie auch Schutz vor physischer und seelischer Gewalt, Achtung und Respekt, Wertschätzung, liebevolle Zuwendung und verbindliche Beziehungen (ebd.).

würden sie von den Betroffenen als belastend erlebt werden und zu Ausschluss führen. Sie warnen vor einem Wandel in der Praxis der (Heim-)Erziehung, hin zu längst überwunden geglaubten repressiven Erziehungsformen, die sich in modernisierter Form präsentieren (ebd.). Die Diskussion um FM verweisen aus einer kritischen Sicht wie die von Wolff (2014) dann auch mehr auf die Überforderung der Kinder- und Jugendhilfesysteme als auf die Probleme der Betroffenen selbst (S. 12). Befürworter*innen gehen hingegen davon aus, dass FM für stark gefährdete Kinder und Jugendliche, die sich bisherigen Erziehungsmaßnahmen entzogen haben, eine Notwendigkeit darstellen (Oelkers et al., 2013, S. 169–171). Sie argumentieren, dass eine (sozial-)pädagogische Einflussnahme nur dann möglich ist, wenn die Adressat*innen auch erreichbar sind. Der Aspekt der Geschlossenheit stehe dabei nicht im Mittelpunkt, sondern sei als Zweck für den Beziehungsaufbau zu betrachten. Eine Abschaffung von FM führe hingegen lediglich dazu, dass *Heim-Karrieren* gefördert oder Kinder und Jugendliche, die herkömmlichen Angeboten der Jugendhilfe überfordern in andere Institutionsformen wie Psychiatrien fehlplatziert werden (ebd.).

Hoops und Permien (2006) identifizieren in der Diskussion um FM neben den seit vielen Jahren bestehenden Lagern eine dritte Position des «skeptischen Befürwortens» (S. 120), der sie sich selbst zuordnen. Sie gehen davon aus, dass es für eine kleine Gruppe von Jugendlichen wohl kaum eine «alternative Erfolgshoffnung» (ebd., S. 120) gibt, auch wenn der damit verbundene Zwang zunächst im Widerspruch zu der eigentlichen Voraussetzung für erfolgreiche Hilfe, wie Freiwilligkeit und Partizipation, stehe. Damit FM nicht zum blossen Willkürakt werden und stattdessen Erziehung wieder ermöglichen, ist eine sorgfältigen Vorbereitung, Begleitung und stetige Reflexion der Massnahme und damit auch die weitere Auflösung starrer Konzepte und Positionen zwischen *offen* und *geschlossen* nach Hoops und Permien unerlässlich (ebd.).

Geht es um *akute* Zwangshandlungen im Zusammenhang mit abweichendem Verhalten, muss der Rahmen nach Wolff (2014) hingegen eng gesteckt werden (S. 13–14). Einen Ansatzpunkt, um Sicherheit mit ebendiesen zu geben, sieht Wolff im Festhalten von (professionen-)ethischen Standards. Darüber hinaus gehe es jedoch darum Fachkräfte dahingehend zu befähigen, dass sie Grenzsituationen einschätzen und ihre Entscheidungen in einem (ihren Adressat*innen gegenüber) anwaltschaftlichen Sinne treffen können (Wolff, 2014, S. 14). Dies setzte jedoch voraus, dass sich die Professionellen in der Praxis der Dilemmasituation bewusst sind, was eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Ambivalenzen von Zwang und Reflexion des eigenen Handelns erforderlich mache (ebd.).

Ein Einblick darüber, *wie* Strafe und Zwang im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe von sozialpädagogischen Fachkräften wahrgenommen und vertreten werden und welche Implikationen sich daraus für die Praxis ergeben, soll mit einer Übersicht des aktuellen

Forschungsstands gegeben werden. Zunächst wird die theoretische Diskussion jedoch mit einer Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse abgeschlossen.

2.4.1 Zwischenfazit

In den vorangegangenen Kapiteln wurde untersucht, wie der strenge Arrest sowohl rechtlich wie auch in der sozialpädagogischen Theorie kontextualisiert wird, beziehungsweise werden kann. In der Gesamtschau der bisherigen Kapitel lässt sich feststellen, dass der strenge Arrest in seiner konkreten Form weder in der Literatur (gesetzliche Verordnungen ausgenommen) noch im Fachdiskurs Beachtung findet und eine eindeutige Definition und Abgrenzung entsprechend kaum möglich scheint. Allgemein umschreibt der strenge Arrest den Einschluss von stationär untergebrachten Jugendlichen in einen heiminternen dafür vorgesehenen Raum in Folge eines Verstosses gegen die geltende Hausordnung.

Aus rechtlicher Perspektive lässt sich der strenge Arrest als eine *freiheitsbeschränkende* Disziplinarsanktion zusammenfassen, die der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in stationären Jugendheimen dient, welche straf- und zivilrechtliche Massnahmen umsetzen. Aufgrund seines massiven Eingriffs in die persönliche Freiheit obliegt er dem Verhältnismässigkeitsprinzip und darf nur, in vom Kanton ausdrücklich dafür befugten Institutionen, als *ultima ratio* angewendet werden. Durch die föderalistischen Strukturen des Disziplinarrechts und des Schweizer Heimwesens bleibt die Umsetzung auf Institutionsebene jedoch unspezifisch, was den Institutionen einen erheblichen Ermessensspielraum einräumt und gleichzeitig zu Unsicherheiten und Differenzen in der Anwendungspraxis führen kann.

In der (sozial-)pädagogischen Theorie lässt sich der strenge Arrest als vorsätzlich zugefügtes Übel und Reaktion auf (abweichendes) Verhalten der Strafe zuordnen, welches niemals die psychische oder körperliche Integrität gefährden darf. Mit Blick auf die Vergangenheit zeigt sich, dass Einschlüsse eine lange Tradition in der Heimerziehung haben. Durch die Verrechtlichung, Reformierung und Professionalisierung der sozialpädagogischen Praxen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich der strenge Arrest in seiner räumlichen Ausgestaltung und Anwendung nicht mit früheren Strafpraxen vergleichen lässt. Literarische Hinweise finden sich zumindest keine. Da er nicht auf eine moralische und charakterliche Entwicklung abzielen soll, lässt er sich (zumindest theoretisch) weiter von der Erziehungsstrafe ab- und als Disziplinarstrafe eingrenzen. Disziplinarstrafen werden der Erziehung nicht direkt zugeordnet, sondern dienen ausschliesslich der Herstellung von Disziplin, welche als *Voraussetzung* für Erziehungs- und Bildungsprozesse gilt und eng (und im Zusammenhang mit dem strengen Arrest erheblich) mit Zwang verbunden ist. Das Dilemma von Freiheit und Zwang in

sozialisatorischen Aneignungsprozessen erweist sich dabei als (unauflösbarer) Kern erzieherischen Handelns und scheint gerade im Kontext von Jugend und Devianz besonders komplex.

Mit Blick auf die historische Vergangenheit der Heimerziehung und die aktuellen Disziplindebatten wird jedoch deutlich, dass Konzepte des Strafens und von Zwang keine universelle Gültigkeit haben, sondern vielmehr sozial konstruiert und damit stark vom gesellschaftlichen Zeitgeist beeinflusst werden. Der strenge Arrest, auch wenn er sich in seinen unterschiedlichen Dimensionen nur schwer fassen lässt, knüpft damit eng an das spannungsreiche Gefüge zwischen Hilfe und Kontrolle an, dass der Sozialen Arbeit immanent ist.

3 Aktueller Forschungsstand

Wie bereits erwähnt, liegen bislang keine empirischen Daten zum strengen Arrest vor. Aus diesem Grund erweitert sich der folgende Blick auf den aktuellen Forschungsstand auf empirische Studien, die sich mit der Bedeutung von Strafe, Zwang und Geschlossenheit im Feld der Kinder- und Jugendhilfe und den damit verbundenen professionellen Haltungen sozialpädagogischer Fachkräfte beschäftigen und auf das eigene Forschungsinteresse bezogen werden können. Darüber hinaus werden Sichtweisen von ehemals betroffenen Jugendlichen einbezogen.

Für die Analyse einer (zunehmenden) Kontrollkultur in der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie in Kap. 2.3 erwähnt wurde, befragten Mohr und Ziegler (2013) in zwei Projekten knapp 180 angehende Professionelle der Sozialen Arbeit und 750 bereits tätige Fachkräfte bezüglich ihrer politisch-moralischer Orientierungen und Deutungen (S. 279). Anhand der empirischen Befunde zeigen die Autoren, dass sich neben «helfenden Kontrollmustern» (S. 279) zunehmend «responsibilisierend-disziplinierende Deutungsmuster» (S. 279) finden lassen, die im Gegensatz zu einer anwaltschaftlich professionsüblichen Form sozialer Kontrolle stehen. So werden die Ursachen von abweichendem bzw. kriminellem Verhalten von Jugendlichen seitens der Studierenden weniger (42%) «ungerechten gesellschaftlichen Bedingungen» (S. 279) als einem «Mangel an Respekt vor Autorität und Ordnung» (S. 279) (47%) zugeschrieben. 36,4% sprechen sich für einen stärkeren Fokus auf Disziplin und Ordnung in der Sozialarbeit aus. Rund ein Drittel befürwortet dann auch, dass Sozialpädagog*innen verstärkt dazu erziehen sollen «sich anständig zu benehmen» (S. 279). Mehr als zwei Fünftel betonen die grundlegende Notwendigkeit, unkooperatives Verhalten von Klient*innen zu bestrafen, und ebenfalls knapp zwei von fünf Befragten fordern zusätzliche Möglichkeiten zur Sanktionierung. Mohr und Ziegler halten in Bezug auf die Ergebnisse jedoch fest, dass sich die Deutungen nicht nur individuell, sondern teilweise gesamtinstitutionell unterscheiden (S. 279). Sie schlussfolgern, dass «responsibilisierend-disziplinierende Deutungsmuster» (S. 279) nicht nur mit neokonservativen Deutungen zu erklären sind, sondern in engem Zusammenhang mit den jeweiligen institutionellen Bedingungen und Belastungen stehen. Mit steigender Professionsbindung, professioneller Autonomie, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten und einer unterstützenden Teamkultur würden sich die Deutungsmuster hingegen verändern (ebd.).

Schallberger (2011) stellt in seiner Untersuchung von zehn Schweizer Heimeinrichtungen für verhaltensauffällige, durchschnittlich begabte Jugendliche fest, dass die Zugänge zu abweichendem Verhalten in der Praxis stark von den traditionellen Selbstverständnissen der Institutionen beeinflusst werden (S. 247–278). Durch nicht-standardisierte Interviews mit

Heimleitungen, Sozialpädagog*innen und Jugendliche sowie zusätzlichen Dokumentenanalysen, eruierte Schallberger (2011) fünf unterschiedliche Heimtypen, mit welchen unterschiedliche (Sanktions-)Praxen einhergehen (S. 247–278). Er kommt zum Schluss, dass restriktive Massnahmen, die auf eine konfrontative und disziplinierende Praxis ausgerichtet sind, insbesondere dann begünstigt werden, wenn das Heim mit dem (gesellschaftlichen) Auftrag der *Um- und Nacherziehung* assoziiert wird (ebd.).

In einer daran anknüpfenden Dokumentenanalyse von zwei unterschiedlichen Verordnungen kantonaler Jugendheime gehen Schallberger und Schwendener (2015) der Frage nach, wie gesetzliche Rahmenbedingungen das professionelle Handeln von sozialpädagogischen Fachkräften beeinflussen (S. 140). Schallberger und Schwendener (2015) schliessen aus den Ergebnissen, dass Einrichtungen mit staatlichen Trägern professionalisierungsbedürftige Praxen häufig nicht als diese erkennen, sondern als etablierte Gegebenheiten betrachten (S. 159–161). Dies erschwere eine klare Professionalisierung und führe dazu, dass differenzierte Diagnosen von Verhaltensproblemen vernachlässigt werden. Dadurch werde der Handlungsspielraum der Fachkräfte eingeschränkt und es komme zu einer Überregulierung seitens des Gesetzgebers, welche die professionelle Freiheit der Mitarbeitenden deutlich einschränke (ebd.).

Koch und Kessl (2014) interessieren sich dafür, wie sozialpädagogische Fachkräfte den eigenen Handlungsspielraum, und damit die Möglichkeit zu professionellem Handeln, unter den Bedingungen von Geschlossenheit und Zwang einschätzen (S. 22–30). Das *Haus Columbus* des Diakoniewerks Essen und die narrativ-biografisch geführten Interviews mit den darin arbeitenden Professionellen stellen dabei das zentrale Untersuchungsobjekt dar. Die Ergebnisse zeigen, dass die Fachkräfte in ihrer Rolle hauptsächlich auf Kontrollfunktionen und die Überwachung der Regeleinhaltung und -durchsetzung mittels Sanktionen festgelegt sind. Interaktionen mit den Jugendlichen erfolgen häufig in Form der Durchsetzung von Regeln. Die Fokussierung auf die Regeleinhaltung erschwert nach Koch und Kessl die Berücksichtigung der individuellen und situativen Bedürfnisse der Heranwachsenden, obschon dies von den Mitarbeiter*innen gewünscht werde. Die strikten Handlungsanweisungen würden entsprechend als Einschränkung der eigenen Professionalität erlebt werden und im Konflikt mit dem eigenen (sozialpädagogischen) Selbstverständnis stehen. Aus Sicht der Forscher*innen verunmöglichen die Strukturen der Geschlossenheit eine professionelle Praxis im Sinne der individuellen Förderung fast vollständig. Betont wird ihrerseits daher die Bedeutung gezielter Öffnungsprozesse (ebd.).

Schwabe (2008) und sein Forschungsteam fokussieren sich im Rahmen eines Praxisprojekts der Evangelischen Fachhochschule Berlin auf die Frage, ob Kinder und Jugendliche, welche

in vorangegangenen Heimen nicht erfolgreich integriert werden konnten oder häufig zwischen psychiatrischen Einrichtungen und der stationären Kinder- und Jugendhilfe triagiert werden, mit Konzepten institutioneller Zwangselemente pädagogisch erreicht werden können (S. 9–10). Mittels Beobachtungen in drei Kinder- und Jugendheimen und einer unsystematischen Telefonumfrage von zwölf Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrien analysierten Schwabe und Vust (2008) mitunter die unterschiedliche Anwendungszwecke von *Auszeiträumen*⁸ und die damit verbundenen Intensionen der Fachkräfte, die sich wie folgt zusammenfassen lassen (S. 108–121):

- *Auszeiträume zur Intervention in Krisen bei hochoerregten Kindern*, die unmittelbar selbst- und oder fremdgefährdend agieren
- *Auszeiträume zur pädagogischen Grenzsetzung in Form einer begleiteten Auszeit*
- *Auszeiträume zur kurzfristigen Isolierung zwecks Verhaltensmodifikation*
- *Auszeiträume zur präventiven Eskalation*
- *Auszeiträume zur Verhinderung des Entweichens oder des Sich-Entziehens*
- *Auszeiträume zur Selbst-Beruhigung*

Schwabe und Vust (2008) halten fest, dass die verschiedenen Interventionsmöglichkeiten der Auszeiträume seitens der Professionellen sehr unterschiedlich begründet werden und sich schützende und (sozial-)pädagogische Intentionen häufig miteinander vermischen (S. 121–122). Sie erkennen darin die Gefahr, dass «alle möglichen Praxen mit darauf zugeschnittenen Theorien legitimiert werden können» (ebd., S. 122) und weisen auf die «immense Bedeutung» (ebd., S. 122) entsprechender Klärungsprozesse hin. Schwabe und Vust (2008) erkennen im Kontext von hochaggressivem Verhalten bei Kindern in der Anwendung von Auszeiträumen, zumindest für situativ herausfordernde Momente, auch Chancen für (sozial-)pädagogische Entwicklungsprozesse (S. 108, 135–139).⁹ Im Zusammenhang mit älteren Kindern und Jugendlichen kommen sie hingegen zum Schluss, dass die Massnahme kontraproduktiv wirkt. Der erzwungene Aufenthalt in einem Raum werde von den Betroffenen mit zunehmendem Alter als Verletzung ihrer Würde erlebt und insbesondere eine körperliche Überwältigung zu physischen Auseinandersetzungen herausfordern. Zudem wird in den Ergebnissen

⁸ Auszeiträume (auch Time-out) sind nach Schwabe und Vust (2008) «für bestimmte Zwecke ausgewiesene, verletzungssarm gestaltete Räume, in die bestimmte Kinder in spezifischen, vorher definierten Situationen geschickt oder gegen ihren Willen gebracht werden können.» (S. 108).

⁹ Schwabe und Vust (2008) gehen von einer Adressat*innengruppe von sechs bis zwölf Jahren aus (S. 108). Sie schätzen, dass es in der Mehrzahl der Fälle dem Selbstbild von Kindern entspricht, dass Erwachsene ihnen in physischer Hinsicht deutlich überlegen und in spezifischen Situationen dazu befugt sind, für eine begrenzte Zeitspanne die Kontrolle über ihren Körper auszuüben (ebd.).

festgehalten, dass invasive Massnahmen (unabhängig vom Alter) bei Heranwachsenden nicht nur Reaktanz, sondern auch Gefühle der Ohnmacht und Resignation auslösen können, die sich in selbstschädigendem Verhalten oder Apathie manifestieren (Schwabe und Vust, 2008, S. 102). Voraussetzung für die Anwendung von Zwang ist nach Schwabe und Vust in jedem Fall, dass Fachkräfte über individuelles Fallverstehen verfügen, darüber hinaus werden traumapädagogische Schulungen empfohlen (ebd.).

Antworten auf die Fragen, ob, inwiefern und in welcher Form Sanktionen, Zwang und Geschlossenheit zur *nachhaltigen* Förderung von Jugendlichen führen kann, liefert Permien (2010) in einer Teilstudie, dass in das Forschungsprojekt «Freiheitsentziehenden Massnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz» (Hoops & Permien, 2006) des Deutschen Jugend Institut eingebettet ist. Mit Hilfe von leitfadengestützten biographisch orientierten Follow-up-Interviews und Fragebögen wird das Paradox von Freiheit und Zwang auch aus Sicht von 36 ehemals platzierten Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren beleuchtet (S. 11–15). Die Ergebnisse zeigen, dass viele der Hilfe-Adressat*innen den engen Rahmen, die strengen Regeln und Sanktionen trotz anfänglicher Schwierigkeiten zumindest retrospektiv eine durchaus positive Bedeutung für die Entwicklung einer Akzeptanz geltender Grenzen zuschreiben (Permien, 2010, S. 31–36). Die festen Strukturen und Konsequenzen bieten aus Sicht der Mehrzahl der Jugendlichen Orientierung und Verlässlichkeit. Die Ergebnisse zeigen jedoch, dass gewisse Konsequenzen von den Jugendlichen auch langfristig abgelehnt werden. Genannt werden insbesondere über zwei Stunden hinausgehende Isolierungen in Auszeiträumen, länger als drei Tage andauernde Zimmerarreste und anhaltende Ausgangssperren. Von fast allen Befragten wurde die Massnahmen als Strafe und zum Teil als Demütigung erlebt, was zu Widerstand und Regelunterlaufung während der Unterbringung führte. Permien berichtet in den Ergebnissen von einer andauernden Angst und Abscheu gegenüber Isolierungen seitens der Jugendlichen, die «fatal an die Schilderungen früherer Heimkinder» (ebd., S. 34) aus den 1950er und 1960er erinnern. Harte Konsequenzen werden von Permien (2010) als «mindestens dysfunktional, wenn nicht sogar schädlich und schädigend» (S. 34) beurteilt. Entsprechend fordert sie dazu auf, konzeptuell sowie praktisch bestimmte Regeln und Massnahmen auf Institutionsebene kontinuierlich auf ihre Wirkung zu überprüfen und auf potenziell traumatisierende Sanktionen zu verzichten. Insgesamt wird eine «gute Balance» (ebd., S. 36) zwischen klaren und rigiden Regeln, Sanktionen, Macht und Kontrolle einerseits und eine Ausrichtung auf individualisierte Regeln, Partizipation und Stärkung der Selbstverantwortlichkeit andererseits als unverzichtbar für die «Erziehung zur Freiheit» (ebd., S. 36) angesehen.

4 Forschungsdesign

In diesem Kapitel werden die methodischen Grundlagen der Forschungsarbeit erläutert. Ziel ist es, den Forschungsprozess und die methodologischen Entscheidungen transparent und nachvollziehbar zu beschreiben und damit die notwendigen Voraussetzungen für eine kritische Diskussion der erzielten Ergebnisse zu gewährleisten. Im Folgenden wird zunächst die Forschungsfrage vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen abgeleitet. Anschließend wird dargelegt, wie durch die gezielte Methodenauswahl und -anwendung die Forschungsfrage systematisch beantwortet und die Validität der Ergebnisse bestmöglich gesichert wird.

4.1 Ableitung und Eingrenzung der Fragestellung

Schwabe (2014) entwickelte mehrere Fragen, die bei der Entscheidung für oder gegen eine Zwangsanwendung als Orientierung dienen können (S. 76). Dabei geht es ihm zusammengefasst um die erhoffte Wirkung, das Prüfen von Alternativen, das Abwägen möglicher Risiken und Nebenwirkungen und die Frage, woraus sich die Hoffnung ableitet, mit Zwang im konkreten Einzelfall etwas erreichen zu können. Die Fragen zielen dabei auf die *Zwangsrechtfertigung* ab (ebd.). Die vorliegende Forschungsarbeit interessiert sich ebenfalls für die Argumentationslogiken der sozialpädagogischen Fachkräfte, welche einen Einschluss (de-)legitimieren. Dabei geht es jedoch nicht um die Rekonstruktion des realen Sachverhalts in Bezug auf die Anwendung des strengen Arrests. Vielmehr sollen *exemplarische* Hinweise auf die subjektiven Deutungs- und Handlungsmuster der sozialpädagogischen Fachkräfte gegeben und Einflussfaktoren eruiert werden, welche in einem möglichen Zusammenhang mit ebendiesen stehen. Die nachfolgende Fragestellung zielt entsprechend nicht auf die Generalisierbarkeit der daraus gewonnenen Daten ab, sondern hat eine explorative Funktion und will eine Grundlage für weitere (empirische) Überlegungen schaffen (Lamnek & Krell, 2016, S. 290–292). Vor diesem Hintergrund leitet sich folgende Forschungsfrage ab:

Welche Bedeutung hat der strenge Arrest in der stationären Heimerziehung aus Sicht von sozialpädagogischen Fachkräften und wie wird er (de-)legitimiert?

4.2 Vorgehen der Datenerhebung

Das beschriebene Forschungsinteresse legt einen qualitativen Forschungsansatz nahe, welcher sich nicht darauf beschränkt den strengen Arrest zu erklären, sondern diesen im Kontext seiner Umweltverhältnisse erfasst und verstehend interpretiert (Mayring, 2022, S. 19).

4.2.1 Fallanalyse als Forschungsstrategie

Die Wahl der Einzelfallanalyse als umfassende Forschungsstrategie (Lamnek & Krell, 2016, S. 288) begründet sich durch die spezifischen Umstände, in die das Forschungsprojekt eingebettet ist. (Einzel-)Fallanalysen, welche sowohl quantitative als auch qualitative Methoden beinhalten können, erlauben eine tiefgehende Untersuchung einer komplexen Problemstellung, auch wenn nur eine begrenzte Anzahl von Erhebungseinheiten und keine empirische Vorarbeit zur Verfügung stehen (Hering & Jungmann, 2022, S. 677; Lamnek & Krell, 2016, S. 286). Beide Tatsachen treffen auf das vorliegende Forschungsprojekt zu. Darüber hinaus wurde die Planung von den für eine Bachelor-Arbeit üblichen limitierte Ressourcen bestimmt.

Die zu untersuchenden Erhebungseinheiten einer Fallstudie sind nach Akemi (2022) nicht a priori festgelegt und erfordern von den Forschenden eine gezielte Konstruktion und Eingrenzung, die sich am angestrebten Erkenntnisgewinn und dem Forschungsfeld orientiert (S. 270). Die Konkretisierung kann hierbei durch eine «theoriegeleitete Vorabfestlegung» (ebd., S. 270) oder im Zuge des Forschungsprozesses aus dem Forschungsfeld selbst erfolgen. Aufgrund des zu Beginn bereits festgelegten Forschungsinteresses und gleichzeitig ungewissen Feldzugangs erfolgte die Eingrenzung zunächst durch Erstere und wurde im weiteren Verlauf von einem Mix der beiden Herangehensweisen bestimmt (Kap. 3.2.2). Die offene Vorgehensweise verweist auf den zirkulären Forschungsprozess innerhalb der einzelnen Phasen, welcher trotz des sequenziell linearen Vorgehens über das gesamte Forschungsprojekt durchgehend beibehalten wurde (Döring, 2023, S. 67).

Eine erste Eingrenzung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Kantonal anerkanntes *Jugendheim* für durchschnittlich begabte Jugendliche und junge Erwachsene
- Umsetzung von strafrechtlich- *und* zivilrechtlichen Massnahmen
- Vorhandensein einer Arrestzelle / -zimmers
- Anwendung freiheitsbeschränkender Disziplinar massnahmen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit

Zwei der drei angefragten Jugendheime lehnten eine Zusammenarbeit bereits im Vorfeld ab. Die Zusage des Jugendheim Lindenau erfolgte nach einem erfolgreichen Erstbesuch im Oktober 2023, in dem die Relevanz des Forschungsinteresses und die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit geklärt werden konnten. Die Auswahl des Untersuchungskontextes wurde entsprechend von pragmatischen Überlegungen beeinflusst. Gleichzeitig kann das Jugendheim Lindenau durch seine strukturellen Merkmale und Einbettung in die straf- und

zivilrechtliche Jugendhilfe durchaus als «typischer Fall» (Hering & Jungmann, 2022, S. 678) gelesen werden, womit es sich besonders eignet, um die darin analysierten Ergebnisse in den theoretischen Diskurs einordnen und diskutieren zu können.

4.2.2 Sample

Der Feldzugang zu den sozialpädagogischen Fachkräften wurde durch die pädagogische Leitung ermöglicht, welcher als «Gatekeeper» (Reinders, 2016, S. 38) fungierte und die von der Autorin verfasste Interviewanfrage intern weiterleitete. Der Rücklauf der Anfrage, sowie alle weiteren Kontakte wurde über die Autorin koordiniert.

Um die Heterogenität der Berufsgruppe und damit die Vielfalt der Perspektiven bestmöglich darzustellen, wurde eine hohe Variation in Bezug auf die demografischen Merkmale, die Anstellungsdauer und die Berufserfahrung angestrebt (Flick, 2009, S. 95). Aufgrund der niedrigen Rücklaufquote von ca. 9% konnte die gewünschte Variabilität nicht erreicht werden. Die fehlende Teilnahmebereitschaft (insbesondere von Berufseinsteiger*innen) kann darauf hinweisen, dass der Forschungsgegenstand von den Fachkräften als besonders sensibel und dahingehend als abschreckend wahrgenommen wird. In Bezug auf die niedrige Genderdiversität innerhalb der Stichprobe lassen sich keine fundierten Rückschlüsse ziehen, da der Autorin keine Informationen zu der Grundgesamtheit der sozialpädagogischen Fachkräfte vorliegen.

Bei der weiteren Eingrenzung der Stichprobe wurde aus oben genannten Gründen entschieden, den Fokus auf die Variable *Abteilung* zu legen. Dadurch konnten innerhalb des Untersuchungsobjekts drei unterschiedliche Kontexte analysiert werden. Es wurden jeweils zwei Sozialpädagog*innen der offenen und der geschlossenen Abteilung sowie ein Sozialpädagoge aus dem Schul- und Ausbildungsbereich interviewt, welcher zusätzlich über die Entscheidungskompetenz für die Anordnung des strengen Arrests verfügt. Die durch ein Tonbandgerät aufgezeichneten Gespräche wurden alle im Jugendheim Lindenau durchgeführt und dauerten im Schnitt 70 Minuten. Aufgrund der Erzählbereitschaft der interviewten Fachpersonen und der Themenvielfalt konnte die theoretische Sättigung in geplanter Zeit erreicht werden.

Name	Funktion	Abteilung	Gen-der	Alter	Berufser-fahrung (J.)	Anstel-lungs-dauer (J.)
Frau C.	Sozialpädagogin	Offene Wohngruppe	w	50	25	20
Herr I.	Sozialpädagoge	Offene Wohngruppe	m	44	10	10
Herr N.	Sozialpädagoge	Geschlossene Wohngruppe	m	43	12	4
Herr W.	Sozialpädagoge	Geschlossene Wohngruppe	m	59	27	19
Herr H.	Sozialpädagoge mit Leitungsfunktion	Schule und Ausbildung	m	59	30	28

Tabelle 1: Sample (Eigene Darstellung, 2024)

Mit der bereits erwähnten sensiblen Thematik geht die Frage einher, inwiefern die Erzählungen von den Befragten hinsichtlich einer «sozialen Erwünschtheit» (Döring, 2023, S. 433) verzerrt wurden. Damit ist die Tendenz gemeint, Selbstaussagen weniger nach dem eigenen Erleben und Handeln, dafür stärker an sozialen Normen und Erwartungen ausgerichtet zu beantworten (ebd.). Es lässt sich vermuten, dass gewisse Aussagen in Bezug auf (eigene) Dissonanzen mehr oder weniger bewusst geglättet oder ausgelassen wurden. Für die Gültigkeit der Daten lassen sich jedoch mehrere Argumente anführen: Die freiwillige Teilnahme deutet auf eine hohe Bereitschaft seitens der Fachkräfte hin, sich mit dem Forschungsgegenstand auseinanderzusetzen. Durch den Zugang über die pädagogische Leitung, wurde die Teilnahme durch eine Autoritätsperson zudem gutgeheissen. Die persönliche Korrespondenz mit den Fachkräften sowie ihre freie Wahl von Ort und Zeit der Interviewdurchführung, gewährleistete eine durchgehende Anonymität. Es kann entsprechend davon ausgegangen werden, dass der (Interview-)Rahmen von den Befragten als vertrauensvoll wahrgenommen wurde. Aufgrund ihres beruflichen Hintergrundes sind sozialpädagogische Fachkräfte darüber hinaus in der Regel darin geübt, eigene Handlungs- und Interpretationsmuster zu reflektieren und darüber zu berichten (Huber & Kirchsclager, 2019, S. 60–61). Zuletzt ist anzufügen, dass sich die vorliegende Arbeit wie bereits erwähnt für die subjektiven Sichtweisen der Fachkräfte interessiert und es nicht darum geht, mögliche Sachverhalte zu «entlarven» (Döring, 2023, S. 359).

4.2.3 Methodik

Der Versuch, eine Vielzahl von Aspekten und Dimensionen eines Untersuchungsgegenstandes zu erfassen und hinsichtlich des Forschungsziels zu untersuchen, legt eine Methodentriangulation nahe (Flick, 2014, S. 419–420). Eine Triangulation meint allgemein, dass ein Forschungsgegenstand mit mehreren Methoden untersucht wird (Flick, 2014, S. 419–420). Durch

die Erweiterung der methodischen Perspektiven wird versucht, dessen Vielschichtigkeit umfassend gerecht zu werden. Darüber hinaus lassen sich mögliche wissenschaftliche Verzerrungen durch die forschende Person besser erkennen und vermeiden (ebd.). Um einen verstehenden Zugang zu dem Erleben und Handeln der sozialpädagogischen Fachkräfte in Bezug auf den strengen Arrest schaffen zu können, wurde zunächst eine genuine Dokumentenanalyse (Döring, 2023, S. 525) der internen Hausordnungen und öffentlicher Dokumente der Institution durchgeführt.

Das Herzstück der Fallstudie bilden fünf problemzentrierte Interviews nach Witzel (2000), welche mit sozialpädagogischen Fachkräften des Jugendheims Lindenau geführt wurden. Die methodischen Grundlagen des problemorientierten Interviews zeichnen sich durch ein induktiv-deduktives Wechselspiel aus, welches darauf abzielt, die individuellen Handlungen der Befragten und ihre Interpretationen der gesellschaftlichen Wirklichkeit möglichst unvoreingenommen zu erfassen. Als Grundlage der Gespräche diente ein Interviewleitfaden, welcher anhand des Vorwissens aus der vorangegangenen Literaturrecherche und der durchgeführten Dokumentenanalyse entwickelt wurde. Dieser wurde jedoch primär zur Einleitung einzelner Themenbereiche und abschliessender Nachfrage genutzt. Im Zentrum der Gespräche standen im Sinne des «Offenheitsprinzip» (Witzel, 2000) die individuell hervorgebrachten Erzählschwerpunkte der Fachkräfte, welche durch unterschiedliche Kommunikationstechniken (u.a. offene Nachfragen) angeregt wurden.

4.3 Vorgehen der Datenauswertung

Die empirische Datenauswertung orientierte sich an der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2022) und wurde an das eigene Forschungsvorhaben angepasst. Die Methode dient der systematischen, das heisst regel- und theoriegeleiteten Analyse von fixierten Kommunikationsinhalten (Mayring, 2022, S.12–13). Zentrales Moment ist hierbei die schrittweise, am Material entwickelte Kategorienbildung, welche sowohl induktiv wie deduktiv durchgeführt werden kann und im vorliegenden Fall im Wechsel erfolgte (ebd., S. 50). Die Stärke der qualitativen Inhaltsanalyse besteht darin, dass sie in vorab festgelegte Interpretationsschritte zerlegt wird, was die intersubjektive Überprüfbarkeit erhöht (ebd., S. 60). Mayring (2022) unterscheidet drei Grundformen der Interpretation, die als unabhängige Analysetechniken zu verstehen sind: Die Strukturierung, Exploration und Zusammenfassung (S. 66). Aufgrund des Forschungsinteresses und der zur Verfügung stehenden Ressourcen wurde Letztere gewählt, da sie darauf abzielt «alles Material zu berücksichtigen und systematisch auf das Wesentliche zu reduzieren» (Mayring, 2022, S. 67).

Als Grundlage der Analyse dienten die vollständig und wortwörtlich transkribierten Interviews und die in Postskripten festgehaltenen Informationen und Beobachtungen, welche jeweils unmittelbar nach den Besuchen im Jugendheim Lindenau erstellt wurden. Aufgrund des hohen Informationsgehalts wurden alle Interviews vollständig in die Analyse miteinbezogen. Um eine möglichst hohe Präzision zu erreichen, wurden zu Beginn des Auswertungsprozesses die Analyseeinheiten festgelegt (Mayring, 2022, S. 60). Als kleinster auszuwertender Materialbestand (Kodiereinheit) wurde das einzelne Wort definiert. Um sicherzustellen, dass die Aussagen in ihrem Kontext korrekt erfasst werden, wurde als grösste Kontexteinheit das vollständige Interview gewählt (ebd.).

Zu Beginn der Auswertung wurden alle Texte nacheinander durchgelesen und erste Hinweise in Bezug auf thematische Schwerpunkte, Auffälligkeiten und Muster in Form von Notizen festgehalten. Aufgrund der heterogenen Interviewinhalte wurden die zwei divergierendsten Texte für die initiale Kategorienbildung ausgewählt. In einem zweiten Schritt wurden beide Transkripte paraphrasiert. Durch die Paraphrase soll der wesentliche Inhalt der Kodiereinheit dargestellt werden (Mayring, 2022, S. 70). Dabei wurden für das Forschungsinteresse irrelevante Textstellen weggelassen und die Kodiereinheiten zu grammatikalischen Kurzformen umformuliert (ebd.). Der (Auswahl-)Prozess fokussierte - ausgehend von einem explorativen Interesse - neue, im Material enthaltene Aspekte (induktiv) und orientierte sich zugleich am Interview-Leitfaden (deduktiv). In Anbetracht der Datenmenge wurden der Empfehlung von Mayring (2022) folgend, die Schritte der Generalisierung und Reduktion bereits in die Paraphrasierung integriert, um das gewünschte Abstraktionsniveau für die anschließende Kategorienbildung zu erreichen (S. 70).

Die in den jeweiligen Texten verteilten Paraphrasen wurden nach inhaltlichen Gemeinsamkeiten geordnet und mit der Software MAXQDA zu Kategorien zusammengefasst (Mayring, 2022, S. 70). Um mögliche Verbindungen und Themenschwerpunkte zwischen den einzelnen Interviews feststellen zu können, wurde die bis anhin entwickelten Kategorien zu einem Kodierschema zusammengefasst (Mayring, 2022, S. 86). Dieses wurde darauffolgend auf die weiteren Texte angewandt. Dabei wurde das Kategoriensystem laufend weiter angepasst und durch neue Kategorien erweitert (ebd.).

Nach der Kodierung sämtlicher Texte wurde das Kategoriensystem fallübergreifend rücküberprüft und wo nötig, weiter expliziert (Mayring, 2022, S. 70–71). Damit sollte sichergestellt werden, dass die Kategorien einheitlich und präzise angewendet wurden und die Kategorien das Ausgangsmaterial noch repräsentieren (ebd.). In einem letzten Schritt wurden die Kategorien entlang der Fragestellung zu Hauptkategorien zusammengefasst, wobei vermehrt theoretische Überlegungen miteinbezogen wurden (Mayring, 2022, S. 89).

5 Darstellung der Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der durchgeführten Fallanalyse dargelegt. Einführend wird das Jugendheim Lindenau vorgestellt, welches den Ausgangspunkt der Untersuchung darstellt. Im Weiteren werden die zentralen Ergebnisse der problemzentrierten Interviews entlang der gebildeten Kategorien zusammengefasst und zur intersubjektiven Nachvollziehbarkeit mit Zitaten der befragten Fachkräfte untermauert. Die Darstellung der Ergebnisse fokussiert sich auf die darin enthaltenden Konsense, Ambivalenzen und Widersprüche, welche aus Sicht der Autorin für eine weiterführende Diskussion interessant sein könnten.

Zum Zweck der Anonymisierung wird auf rückführbare Beschreibungen des Jugendheims Lindenau bewusst verzichtet und in den Zitaten intern gebräuchliche Begriffe und Bezeichnungen, durch, in der Fachliteratur allgemein bekannte Synonyme, maskiert.

5.1 Das Jugendheim Lindenau

Das Jugendheim Lindenau befindet sich am Rande einer mittelgrossen Stadt und setzt seit vielen Jahrzehnten im Auftrag des dortigen kantonalen Justizamtes unterschiedliche Auftragsformen von zivil- und strafrechtlich untergebrachten, durchschnittlich begabten Jugendlichen und junge Erwachsene um. Das Jugendheim umfasst sowohl offene wie auch geschlossene sozialpädagogische Wohngruppen und bietet unterschiedliche (Berufs-)Ausbildungsmöglichkeiten an. Letztere dient laut Reglement des kantonalen Sicherheits- und Justizamtes der Unterbringung von Jugendlichen, die in ihrer Umgebung einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung ausgesetzt sind oder in offenen Institutionen nicht *tragbar* sind. Nicht aufgenommen werden Jugendliche und junge Erwachsene, die akut suizidgefährdet, psychotisch, oder massiv drogenabhängig sind. Die Zuweisung erfolgt über Jugendanwaltschaften, bzw. Jugendgerichte sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und bedarf einer entsprechenden Einweisungsverfügung.

Ziel aller Abklärungen und Massnahmen ist nach dem Leitbild des Jugendheim Lindenau eine konstruktive Weiterentwicklung der Jugendlichen im Bereich Persönlichkeits- sowie Schul- und Berufsbildung, welche auf der Basis von individuellen Aufenthaltsvereinbarungen gemeinsam mit den Jugendlichen und deren relevantem Umfeld erarbeitet werden. Das Jugendheim Lindenau verpflichtet sich dabei selbst zu einer Zusammenarbeit, welche auf den Werten Respekt, Positivität, Vorbildlichkeit, Klarheit und Gemeinsamkeit beruht und in einer funktionalen, hierarchischen Struktur umgesetzt werden soll. Die Mitarbeiter*innen sind gemäss Aufgabenbeschrieb dafür verantwortlich, dass die Heimregeln eingehalten werden und tragen zur Erreichung der individuellen Entwicklungsziele der Jugendlichen bei. Dabei soll die

Beziehungsgestaltung auf einer verstehenden, wohlwollenden und zugleich klaren und konsequenten Haltung basieren.

Die Basis für die Gestaltung des sozialpädagogischen Alltags bilden unterschiedliche Konzepte und Regelwerke sowie spezifische Phasen- und Stufenpläne. Die gesetzliche Grundlage des strengen Arrests bildet das kantonale Reglement des zuständigen Sicherheits- und Justizamtes. Dieses bleibt in Bezug auf disziplinarische Tatbestände vage und weist lediglich darauf hin, dass vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzungen des Reglements oder anderer interner Hausordnungen, sowie Verstösse gegen die individuelle Aufenthaltsvereinbarung disziplinarisch geahndet werden können, soweit erzieherische Massnahmen nicht ausreichen. Darüber hinaus wird erwähnt, dass die disziplinarische Einschliessung im eigenen Zimmer vollzogen werden kann, sofern dies dem Zweck der Massnahme nicht entgegensteht. Die jeweiligen Hausordnungen (offene und geschlossene Abteilung) werden den Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Eintritt in Papierform abgegeben. Auf der Titelseite wird darauf hingewiesen, dass die Regeln nicht zur Diskussion stehen. Als oberste Grundregel gilt, dass den Anweisungen der Erwachsenen Folge zu leisten ist. Im Weiteren werden die geltenden Regeln und die möglichen Massnahmen bei Nichteinhaltung aufgeführt, welche je nach Schwere des Verstosses variieren können. Diese reichen von Verwarnungen, schriftlichen Stellungnahmen, Kostenbeteiligungen bei Sachbeschädigungen bis hin zum strengen Arrest und besonderen Sicherungsmassnahmen. Dabei bleibt auch in den Hausordnungen offen, in welchem Fall die Disziplinierung über den strengen Arrest oder ein Einschluss im Zimmer erfolgt.

Angeordnete Disziplinar-massnahmen werden schriftlich verfügt und den betroffenen Jugendlichen das rechtliche Gehör gewährt (formales Disziplinarverfahren). Die Jugendlichen werden darüber informiert, dass sie gegen die Massnahme in schriftlicher Form Einsprache bei der Wohngruppenleitung erheben können. Die Beschwerde wird nach Konzept immer durch die pädagogische Leitung und die Heimleitung geprüft. Die Massnahme erhält dadurch jedoch keine aufschiebende Wirkung.

5.2 Indikation

Alle Fachkräfte sind in ihrer Arbeit mit dem strengen Arrest konfrontiert. Dieser wurde von den Fachkräften unisono als *ultima ratio* bezeichnet. Im Folgenden werden die zentralen Aspekte dargestellt, welche aus Sicht der Fachkräfte als Voraussetzung für die Anwendung des strengen Arrests gelten und diesen zugleich begründen.

5.2.1 Wiederholte und gravierende Grenzverletzungen

Der strenge Arrest stellt für alle Befragten die einschneidendste Sanktion im Jugendheim Lindenau dar. Entsprechend wurde betont, dass nur auf schwerwiegende Regelverstösse mit dem strengen Arrest reagiert werde. Trotzdem komme es im Alltag immer wieder zu Einschlüssen.

«Wir versuchen das wirklich auf einem tiefen Niveau zu halten und es passiert immer wieder» (Frau C., Interview, 2024, 27. März).

Begründet wurde dies von den meisten Fachkräften primär mit dem (Fehl-)Verhalten der Jugendlichen. Dieses wurde von den Fachkräften bis zu einem gewissen Grad als entwicklungslogisch eingeschätzt. Teilweise wurden biografische Belastungen und neuropsychologische Auffälligkeiten¹⁰ der Jugendlichen in die Erklärungen miteinbezogen, vereinzelt auch das Zwangssetting. Die Fachkräfte gehen jedoch davon aus, dass sich die meisten Jugendlichen grundsätzlich an Regeln halten könnten.

«Genau, das heisst es. Dass es durchaus Regeln sind, die man erwarten kann und dass sie eigentlich in der Lage dazu wären» (Herr G., Interview, 2024, 05. April).

Mehrfach erwähnt wurde, dass ein Grossteil der Jugendlichen generell keine Autoritätspersonen akzeptieren würden, ein hohes Autonomiebedürfnis hätten und entsprechend ihrer eigenen Strukturen durchsetzen wollten. Der strenge Arrest stellt für alle Befragten eine grundsätzliche Notwendigkeit für die Arbeit im Jugendheim Lindenau dar.

Es ist nötig einzugreifen und die Regeln durchzusetzen durch die Sanktionen, die wir haben (...). Sie [die Jugendlichen] sind dort rausgefault, waren nicht tragbar und sind schlussendlich im Lindenau gelandet. Oder in einer anderen Institution, wo es die Möglichkeit der Einschliessung gibt. (Herr I., Interview, 2024, 27. März)

Welche Regelverstösse oder Verhaltensweisen einen Einschluss erfordern, respektive wann und aufgrund welcher Überlegungen sich Fachkräfte entscheiden Massnahmen einzuleiten, die zu einem Einschluss führen können, wurde unterschiedlich beantwortet. Die meisten der Befragten bezogen sich auf den vorgegebenen Rahmen des kantonalen Justizamtes und weniger auf subjektive Einschätzungen, worauf in Kap. 4.2.2 erneut eingegangen wird. Als häufigste Gründe für einen Einschluss wurden Beleidigungen, Entweichungen, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen, Bedrohungen oder massive Sachbeschädigung

¹⁰ Mehrfach genannt wurde das Aufmerksamkeitsdefizit- / Hyperaktivitätssyndrom (ADHS).

genannt. Dabei wird nach Aussage der Fachkräfte zwischen wiederholten und gravierenden Grenzverletzungen unterschieden. Bei erstmaligen Grenzüberschreitungen oder Beleidigungen, werde zunächst mit Verwarnungen und alternativen Massnahmen gearbeitet (Kap. 4.2.3). Häufig würden sich Konflikte jedoch über mehrere Tage hinweg aufbauen, was sowohl für die Jugendlichen wie auch die Erwachsenen belastend sei. Summieren sich die Regelverstösse, werde durchgegriffen.

«Wir tun unser Bestes, mit dem Jugendlichen neu anzufangen. Manchmal geht das, also manchmal ist man einfach einerseits auch Mensch. Und das fünfte Mal Schlampe ist einfach irgendwann einmal genug» (Frau C., Interview, 2024, 27. März).

Komme es hingegen zu unerlaubtem Konsum, Bedrohungen, massiver Sachbeschädigung oder physischen Auseinandersetzungen zwischen den Jugendlichen, sei dies eine klare Indikation für den strengen Arrest.

«Drogen im Haus, konsumieren im Haus, rote Zone. Gewalt, Gewalt gegen Jugendliche, rote Zone (...) wenn man das nicht quittiert, haben wir Anarchie» (Frau C., Interview, 2024, 27. März).

Im Kontrast dazu steht die einzelne Aussage einer Fachkraft. Für diese lässt sich der strenge Arrest nur legitimeren, wenn die Sicherheit konkret gefährdet ist.

Klar, man muss schauen, dass die Stühle nicht fliegen, aber eine deftige Auseinandersetzung mit den Jugendlichen begründet keinen Arrest (...) Bedrohungen, Gewaltanwendung, massive Sachbeschädigungen, das ist für mich zentral, (...) wo ich als Person auch dahinterstehen kann, dann wenn es gefährlich wird (...) wenn die Sicherheit nicht gefährdet ist, was ist dann die pädagogische Begründung jemanden ins Loch zu schicken? (Herr W., Interview, 2024, 28. März)

5.2.2 Keine Willkür

Als weitere *Voraussetzung* für die Anwendung des strengen Arrests gilt für die Fachkräfte, dass dieser für die Jugendlichen transparent, gemeinsam abgewogen und entlang der kantonalen Vorgaben angewendet werden muss. Mehrere Fachkräfte erzählten, dass es vor der Einführung des offiziellen Disziplinarverfahrens und der gesetzlichen Regelungen häufig und aus nichtigen Gründen zu Einschlüssen kam. Heute könne jedoch kaum mehr von Willkür gesprochen werden. Auch seien die Jugendlichen umfassend über die geltenden Regeln und möglichen Konsequenzen im Jugendheim informiert.

«Und die Jugendlichen sind sehr genau informiert über das, was sie erwartet, sie sind über ihre Pflichten informiert, über ihre Rechte informiert. Und ich behaupte, 95 bis 99% sind wir wirklich sehr sorgsam» (Frau C., Interview, 2024, 27. April).

Mehrere Fachkräfte hoben insbesondere die Gewaltenteilung, die sich aus dem formalen Disziplinarverfahren ergibt, hervor. Komme es zu einem der in Kap. 4.2.1 genannten Regelverstöße, gehe man zuerst aus der Situation heraus und bespreche sich im Team. Dies sei wichtig, um keine Entscheidungen im Affekt zu treffen. Dann werde gemeinsam entschieden, ob der Pickett-Dienst angerufen wird, welche als unparteiische Drittperson die Entscheidungsbefugnis habe. Mehrere Fachkräfte erwähnten, dass innerhalb der Teams mehrheitlich die gleichen Haltungen in Bezug auf die Anwendung des strengen Arrests vorherrschen, was positiv eingeschätzt wird. Die Aussagen über die teaminternen Entscheidungsprozesse unterscheiden sich mitunter deutlich.

Bei unserem Team diskutieren wir selten, ob das sinnvoll ist oder nicht. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass bei meinem Team alle so ziemlich die gleiche Haltung vertreten (...) Mit der Zeit weiss man, welches Verhalten möglicherweise zu einer Einschliessung führen könnte. (Herr I., Interview, 2024, 27. März)

Ja, und wir besprechen uns, also eine disziplinarische Einschliessung, da sind mindestens zwei Leute beschäftigt, meistens drei oder sogar noch mehr, manchmal das ganze Team, da tut man wirklich abwägen, braucht es das, probieren wir das noch einmal, was ist los? (Frau C., Interview, 2024, 27. März)

Die kantonalen Vorgaben wurden von den Fachkräften dann grundsätzlich auch nicht als Einschränkung des eigenen fachlichen Handelns, sondern als wichtigen Kontrollrahmen beschrieben, um das eigene Handeln legitimieren zu können.

«Politik hat auf uns keinen grossen Einfluss. Wir müssen in dem Sinne auch nicht gross Rechenschaft ablegen, wie viel wir einschliessen und wie viel nicht. Zusammen mit dem Pickett entscheiden wir viel selber, was wir für sinnvoll halten» (Herr I., Interview, 27. März).

«Ich bin froh, dass es den Rahmen gibt, um wirklich sagen zu können es ist keine Willkür» (Frau C., Interview, 27. März).

«Dieser Apparat im Hintergrund enthebt dich auch nicht der Verantwortung deinen eigenen Prinzipien gemäss und so zurückhaltend wie möglich damit [dem Arrest] umzugehen» (Herr G., Interview, 2024, 05. April).

An anderen Stellen wurden eigene Einschätzungen und Vorgehensweisen im Zusammenhang mit dem strengen Arrest als *Umsetzung* der kantonalen Vorgaben beschrieben. Begründet wurde dies ebenfalls damit, für die Jugendlichen transparent und berechenbar zu sein.

Das ist grundsätzlich abhängig von unseren Regeln. Das ist nicht meine persönliche Entscheidung, sondern da gibt es im Grunde genommen klare Sachen (...) hier in der Arbeit geht es eigentlich nicht darum, fühle ich mich subjektiv bedroht, sondern ich reagiere darauf, weil es in unserem Reglement so ein Stück weit festgeschrieben ist (...) eine grosse Rolle spielt, dass die meisten Jugendlichen im Grunde genommen diese Klarheit schlussendlich schätzen. (Herr G., Interview, 2024, 05. April)

5.2.3 (Fehlende) Alternativen

Ein wichtiger Aspekt für die Beurteilung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen ist die Frage nach mildereren Massnahmen. Diese wurden von einem kleinen Teil der Befragten konkret erwähnt und betont.

«Wir versuchen echt die Verwarnung, mach was für die Gruppe, Zimmertimeout, gib einmal das Handy ab, tu was für die Gruppe. Sie backen einen Kuchen, gehen laufen, machen Sport. Wir bieten viel an» (Frau C., Interview, 2024, 27. März).

Auf Nachfrage äusserten alle Fachkräfte, dass vor einem Einschluss immer zuerst mit alternativen Massnahmen gearbeitet werde. Voraussetzung sei jedoch, dass keine Gefahr in Verzug bestehe. Die Möglichkeiten sind aus Sicht der meisten Befragten jedoch eingeschränkt. Hierbei zeigen sich Unterschiede in Bezug auf die verschiedenen Arbeitsfelder der Befragten und die damit verbundenen Rahmenbedingungen. Zwei der Fachkräfte aus der geschlossenen Abteilung schätzen Wiedergutmachungen oder Ausgleichleistungen mitunter als sinnvolle Alternativen zum strengen Arrest ein. Die Möglichkeiten dafür würden jedoch von den geschlossenen Strukturen begrenzt werden.

Aber man ist halt eingeschränkt von den Möglichkeiten her, man kann nicht etwas draussen machen in einem geschlossenen Setting, innerhalb der vier Wände halt (...) es wäre eine Ideallösung, die man sich wünscht, aber es ist nicht die Idee, es ist nicht realistisch, dass man für alles immer ein Sondersetting schafft, für die Wiedergutmachung. Das ist schlichtweg nicht machbar. (Herr N., Interview, 2024, 05. April)

Für die Befragten aus der offenen Abteilung ergibt sich hingegen das Problem, dass Alternative Sanktionen oftmals nicht greifen würden, weil sich die Jugendlichen den Anordnungen entziehen könnten. Teilweise wurden auch Bedenken hinsichtlich der Konsequenzen für die Mitarbeiter*innen geäussert.

«Aber beim Zimmereinschluss ist das Problem, ich gehe raus, wenn ich will. Ich halte mich doch nicht daran. Ich gehe jetzt auf Entweichung. Ich springe aus dem Fenster, was tun Sie dann?» (Frau C., Interview, 2024, 27. März)

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, zum Beispiel am Wochenende hier zu bleiben. Aber das hat auch wieder einen Nachteil für uns, weil es eine grössere Arbeit bedeutet. Ein grösserer Aufwand für uns am Wochenende, wenn wir mehr Jugendliche haben. Wir haben auch das Interesse, nicht allzu viele Jugendliche am Wochenende hier zu haben. (Herr I., Interview, 2024, 27. März)

Der strenge Arrest wurde im direkten Vergleich hingegen von mehreren Fachkräften als effizientes Mittel benannt.

«Es gibt sicher noch kreativere Lösungen, aber es ist schlussendlich oft ein effizientes Mittel» (Herr N., Interview, 2024, 05. April).

Einer der befragten Fachkräfte plädierte an mehreren Stellen des Interviews dafür, dass die Alternativen weiter ausgeschöpft werden sollen. Diese wären sowohl in der offenen wie auch geschlossenen Abteilung durchaus vorhanden. Sie würden grenzüberschreitendes Verhalten zwar nicht verhindern, jedoch gelte es den strengen Arrest, wenn irgendwie möglich, zu verhindern.

«Es hat Alternativen, aus meiner Sicht. Nicht, dass die dann das Problem lösen, das ist schlicht nicht so, aber du vermeidest, dass du so eine harte Massnahme wie den strengen Arrest anwendest» (Herr W., Interview, 28. März).

5.3 Zweck

In den Aussagen der Fachkräfte finden sich eine Vielzahl von Motiven und Zielen im Zusammenhang mit der Anwendung des strengen Arrests, welche sich häufig miteinander vermischen und nur schwer voneinander abgrenzen lassen. Die nachfolgenden Ergebnisse stellen eine mögliche Systematisierung der von den Fachkräften am häufigsten vorgebrachten Anwendungszwecke und -ziele des strengen Arrests dar.

5.3.1 Schutz und Beruhigung

Einer der meistgenannten Gründe für die Anwendung des strengen Arrests liegt in der Verantwortung der Fachkräfte, sich, die Gruppe und nicht zuletzt den oder die betroffene Jugendliche selbst zu schützen. Der Einschluss wird in diesem Zusammenhang von den Fachkräften als notwendigen Zwang von aussen beschrieben, welcher die Situation und die Beteiligten entlasten soll. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass sich gewisse Jugendliche zum Teil

nicht mehr selbst regulieren könnten. Der strenge Arrest biete den Jugendlichen durch seine reizarme Ausgestaltung die Möglichkeit, sich zu beruhigen und wieder zu sich zu kommen. Gleichzeitig gäbe es den Jugendlichen wie auch den Fachkräften die Chance, gemeinsam wieder neu starten zu können.

«Und manche Jugendliche, die lechzen förmlich danach, manche, die können nicht selber abschalten oder sich selber regulieren, dann passiert das von aussen» (Frau C., Interview, 2024, 27. April).

Wenn die Grenze von aussen kommt, dann ist es natürlich doof, natürlich ist es scheisse, aber es hat auch den Teil zu sagen, hey, im Grunde genommen, es passiert sowas wie ein Reset. Die Sachen werden wieder auf null gestellt. Es entlastet. (Herr G., Interview, 05. April)

«Andererseits zur Besinnung, zum Herunterfahren und sich wieder selber einspüren und neu weitermachen können» (Herr N., Interview, 2023, 05. April).

Auf Nachfrage hin gaben die Fachkräfte an, dass es sich dabei nicht zwingend um physischen Schutz, handeln muss. Der strenge Arrest diene auch dazu, andere Jugendliche wie auch die Mitarbeiter*innen selbst vor Machtkämpfen und Negativdynamiken zu schützen. Darüber hinaus wurde von einzelnen Fachkräften auch der Schutz der eigenen Psyche und Integrität erwähnt.

«Obwohl sich das ein klein bisschen komisch anhört, aber auch der psychische [Schutz]. Ich habe keine Lust, mir fünfmal am Tag sagen zu lassen, Sie sind ein grosses Arschloch» (Herr G., Interview, 05. April).

Kommt es hingegen zu Delikten in der Öffentlichkeit, sehen einzelne Fachkräfte ihre Verantwortung und die Funktion des strengen auch darin, die Gesellschaft vor den Jugendlichen zu schützen.

Es gibt wirklich auch Jugendliche, die können draussen nicht ein paar Stunden ohne Blödsinn sein. Zeugs kaputt machen, klauen. Irgendwo muss man die Gesellschaft zu gewissen Zeitpunkten auch vor denen schützen (...) Wenn der Jugendliche zwei Tage oder ein Tag im Einschluss ist, dann ist die Gesellschaft ein Tag vor seinem Blödsinn geschützt. Das muss man in gewissen Fällen schlichtweg so sagen. (Herr N., Interview, 2024, 05. April)

5.3.2 Normverdeutlichung und Reflexion

Eine weitere Charakterisierung des strengen Arrests stellt seine Funktion zur Normverdeutlichung dar. Der Einschluss wurde von einem Teil der Befragten mitunter als sinnbildliche Umsetzung gesellschaftlicher (Ausschluss-)Prozesse beschrieben und mit diesen begründet.

Man bedroht zum Beispiel jemanden mit Beleidigungen und dann muss etwas passieren, dann gibt es eine Isolierung. Man wird isoliert von der Gesellschaft, von der Gruppe (...) als Erwachsener [sic!] bekommt man eine Strafe, wenn man etwas macht. Man muss auch in den Einschluss, ins Gefängnis und bei den Jugendlichen ist es ein Abbild davon, in einer milderer Form, weniger umfangreich, weniger lang. Das ist halt so, wie es in der Realität ist. (Herr N., Interview, 05. April)

«Es gibt irgendwo etwas, wo man sich selber aus der Gemeinschaft herausnimmt. Wo man einfach sagt, du hast im Moment oder vorübergehend kein Recht in der Gemeinschaft zu sein» (Frau C., Interview, 27. März).

Dabei geht es aus Sicht der Befragten darum, den Jugendlichen die geltenden Regeln zu verdeutlichen und damit gleichzeitig Orientierung für die Gruppe zu schaffen.

«Dann ist es ein Zeichen für die anderen Jugendlichen, damit sie sehen, dass der Jugendliche die Grenzen klar überschritten hat (...) und auch um den anderen Jugendlichen zu zeigen, dass diese Grenzen gelten» (Herr N., Interview, 2024).

Der Begriff Strafe wurde in diesem Zusammenhang nur von einzelnen Fachkräften verwendet. Mehrfach erwähnt wurde hingegen die Intention, den Jugendlichen durch den Einschluss die Gelegenheit zu geben ihr eigenes Verhalten zu reflektieren und mögliche Veränderungen zu initiieren.

«Und eine der guten Absichten ist wirklich zu sagen, bringt Ruhe in dein System, reflektier über dich und dein Verhalten (...) und dir in einem engen Rahmen die Möglichkeit zu geben, vielleicht doch etwas zu ändern» (Frau C., Interview, 27. März).

Angeregt wird der Prozess aus Sicht der Fachkräfte durch die reizarme Umgebung in der Arrestzelle und die fehlende Ablenkung. Diese würden die Jugendlichen dazu zwingen, sich mit sich selbst zu befassen. Darauf angesprochen gab die Mehrheit der Fachkräfte an, dass sie den Vorfall, welcher zum Arrest geführt habe, nach dem Einschluss teilweise gemeinsam mit den Jugendlichen nachbesprechen würden. Eine begleitete Reflexion, während dem Einschluss wurde von einzelnen Fachkräften als kontraproduktiv eingeschätzt, da die das Verhalten, das zum Einschluss führte, relativieren würde.

«Es sind wirklich die Jugendlichen, die genau wissen, was sie machen. Und es einfach in Kauf nehmen. Und da ist es nicht notwendig, dass man noch abmildert. Oder falsche Signale setzt» (Herr N., Interview, 2024, 05. April, Z. 233–234).

Eine Fachkraft gab an, dass der strenge Arrest, wenn er denn schon angewendet werde, unbedingt als pädagogische Ausgangslage genutzt werden soll, in dem bereits während der Einschliessung umfangreiche Gespräche geführt werden.

5.3.3 Prävention und Abschreckung

Mehrere Fachkräfte erwähnten die präventive Funktion des strengen Arrests. Diese erfolgt nach Ansicht der Befragten durch seine abschreckende Wirkung. Wurde das Fehlen von Reizen und Ablenkungen an anderen Stellen als Möglichkeit zur Beruhigung und Reflexion beschrieben, wurde in diesem Zusammenhang der Entzug von Annehmlichkeiten als positiver Wirkfaktor zur Verhaltensanpassung genannt. Durch die unangenehme Erfahrung des Eingeschlossenseins würden die Jugendlichen dazu angehalten werden, zukünftiges Fehlverhalten zu vermeiden.

«Der Jugendliche [sic!] will nicht mehr in diese ungemütliche Situation der Einschliessung kommen und gibt sich Mühe, das entsprechende Verhalten nicht mehr zu zeigen. Das ist eine Vermeidungsstrategie des Jugendlichen. Und so funktioniert Prävention» (Herr I., Interview, 2024, 27. März).

Gleichzeitig habe der strenge Arrest eine Signalwirkung für die anderen Jugendlichen. Der strenge Arrest diene somit auch als abschreckendes Beispiel für die gesamte Gruppe, was für die Fachkräfte entlastend sei. Dies wurde jedoch eher als Nebeneffekt, denn als erhoffte Wirkung beschrieben.

Und ja, es hat eine Wirkung auf die Gruppe. Dann ist einer [sic!] weg. Was heisst das, was passiert dann mit mir, wenn ich auch mal was mache? Man darf es fast nicht sagen, aber es hat fast einen Sekundärgewinn für uns als Erwachsene. (Frau C., Interview, 27. März)

Zu den signifikanteren Haltungen gehört die einzelne Aussage einer Fachkraft, die den strengen Arrest in diesem Zusammenhang als pädagogisches Mittel bezeichnete.

«Es gibt Sozialpädagogen [sic!], die sagen es ist kein pädagogisches Mittel (...) für mich ist es pädagogisch, wenn es zu einer Verhaltensänderung führt. Diese Verhaltensänderung entsteht aus meiner Sicht dann halt durch die Vermeidungsstrategie des Jugendlichen» (Herr I., Interview, 2024).

5.4 (Neben-)Wirkungen

Geht es um die Verhältnismässigkeit von einschneidenden Massnahmen, ist die tatsächliche Wirkung von wesentlichem Interesse. Die Fachkräfte wurden nach ihren gemachten Erfahrungen und Beobachtungen in Bezug auf die Wirkung des strengen Arrests befragt. In den Gesprächen waren dabei die Aspekte der *Verhaltensanpassung* und *psychologische Folgen* zentral.

5.4.1 Verhaltensanpassung

Die Fachkräfte sind sich einig, dass die Frage nicht pauschal beantwortet werden kann und die Wirkung des strengen Arrests auf das Verhalten von Jugendlichen unterschiedlich sei. Dabei wurde zum Teil betont, dass die Wirkung von aussen nicht beeinflusst werden könne und diese von den Einstellungen der Jugendlichen abhängig sei.

Ja, das ist recht individuell. Es gibt Jugendliche, die sprechen sehr gut darauf an. Die muss man nur einmal einschliessen und die geben sich sehr Mühe, dass es nicht mehr zu einer Einschliessung kommt (...). Andere sind resistent gegen Einschliessungen. Dort muss man die Konsequenzen anpassen. Wenn man merkt, nach fünf oder zehn Einschliessungen zeigt der Jugendliche [sic!] immer noch keine Verhaltensänderung. Dann handeln wir individuell und versuchen, andere Lösungen zu finden. (Herr I., Interview, 2024, 27. März)

Manchmal funktioniert es, manchmal denke ich, ok, muss ich vielleicht anders machen. Der Nächste [sic!] muss da fünf oder zehnmal gegen diese Mauer anlaufen (...) ob das jetzt zu einer Verhaltensänderung, zu einer Einstellungsänderung kommt, das ist mal offen. Und das kann ich auch nicht beeinflussen (...) und schlussendlich, was bleibt, ist die autonome Reaktion des Jugendlichen [sic!] auf das, was ich mache (...) was der Jugendliche [sic!] draus macht. Und das ist ihm überlassen und das ist seine [sic!] Entscheidung. (Herr G., Interview, 2024, 05. April)

Hier zeigt sich ein Widerspruch zu der Argumentationslogik des Arrests als *ultimo ratio*. Alternativen sind aus Sicht der Befragten möglich, wenn durch den Arrest nicht die gewünschte Wirkung eintritt. Dieser wird dadurch zur *Vorstufe* von weiteren Massnahmen. Ob es sich dabei um einen Rückgriff auf bereits etablierte Sanktionen oder um individuell angepasste Interventionen handelt, wurde in den Interviews nicht thematisiert. Als eine mögliche Folge wurde ein Abbruch der Platzierung erwähnt.

«Manchmal kommt es sogar zu einem Abbruch. Wenn man merkt, ein Jugendlicher [sic!] spricht nicht darauf an, dass man ihn mehrfach eingeschlossen hat» (Herr I., Interview, 2024, 27. März).

Ein Teil der Fachkräfte führte die teilweise fehlende Wirkung darauf zurück, dass die Einschlüsse zu kurz sind, um eine Wirkung zu entfalten. Sie sprachen sich insbesondere bei wiederholten Grenzverletzungen für eine längere Einschlussdauer aus.

«Weil es ihnen egal ist, eine Sanktion, ein Einschluss. Wäre der Einschluss länger, wäre es mühsamer für sie. Es würde vielleicht länger (...), es würde vielleicht mehr passieren» (Herr N., Interview, 05. April).

Ich persönlich bin der Meinung, dass kurze Einschlüsse nicht so sinnvoll sind. Sie geben relativ viel administrativen Aufwand. Das ist meine Erfahrung. Sie führen beim Jugendlichen [sic!] nicht zu einem Vermeidungsverhalten. Es tut ihnen einfach zu wenig weh (...). So richtig weh tut es ab dem dritten Tag. Wenn sie nicht mehr schlafen können, sondern dann müssen sie es aushalten, dass sie mit sich selbst konfrontiert sind. In dieser Einsamkeit. (Herr I., Interview, 27. März)

Die meisten Fachkräfte gehen dann auch nicht von einer nachhaltigen Verhaltensänderung bei den Jugendlichen aus. Grund dafür sei, dass der strenge Arrest meist nicht zu einer Einsicht, sondern einer vorübergehenden Anpassungsleistung führe.

«Wenn der Jugendliche [sic!] realisiert, dass er an einem anderen Ort nicht mehr eingeschlossen wird, dann wird er das Verhalten auch nicht mehr anpassen. Es ist definitiv eine Verhaltensanpassung des Jugendlichen [sic!]. Und nicht eine Einsicht» (Herr I., Interview, 27. März).

Eine Fachkraft äussert sich gegenüber einer Verhaltensänderung in Folge des strengen Arrests offen kritisch. Durch Zwang erreichte Verhaltensänderungen im Sinne einer Konditionierung, gelte es als Sozialpädagog*in abzulehnen.

«Die Verhaltensänderung könnte dann auch so etwas wie Konditionierung sein, das ist Kacke» (Herr W., Interview, 2024, 28. März).

5.4.2 Psychologische Folgen

Die Fachkräfte berichten in den Gesprächen von unterschiedlichen affektiven Belastungen, die sie im Zusammenhang mit dem strengen Arrest bei den Jugendlichen vermuten oder beobachtet haben.

«Und ja, es ist ein Eingriff in die Menschenwürde, und ja, die fühlen sich vielleicht als Mensch zweiter Klasse, und ja, die fühlen sich ausgeliefert» (Frau C., Interview, 2024, 27. März).

«Es gab auch schon Fälle, weil es ihnen so schlecht geht, dass sie in eine psychiatrische Einrichtung gekommen sind» (Herr I., Interview 2024, 27. März).

Insbesondere wenn der Einschluss über die Polizei¹¹ erfolgt, wird der Einschluss für die Jugendlichen als schwierig beurteilt. Ein Teil der Fachkräfte erzählte, dass sie die Leibesvisitationen vor dem Einschluss, wenn möglich, übernehmen, um die negative Erfahrung für die Jugendlichen abzumildern. Eine Fachkraft erwähnte die Möglichkeit einer Kränkung bei den Jugendlichen, die sich aus unterschiedlichen Gefühlen der Ohnmacht, des eigenen Versagens und der Ablehnung ergebe.

Das ultimative fremdbestimmt Sein, das Eingeschlossensein, wo kann ich hin, ich habe nichts. Ich kann nichts mehr bestimmen. Ich habe es nicht im Griff. Ich war nicht schlau genug, dass man erwischt wurde, also im Stolz gekränkt. Oder dass der Selbstwert tief ist, das Gefühl, man hat wieder versagt. Das könnte eine Kränkung sein. Und wenn der Einschluss dann noch von einer Bezugsperson verfügt wurde, einer Begleitperson, sie würden es vielleicht nicht zugeben, aber zu der sie eine gute Beziehung haben möchten (...) und vielleicht erinnert es dann an die eigene Familiengeschichte, wo man das wieder erlebt. (Herr N., Interview, 2024, 05. April)

Dabei wurde das beschriebene Strafleid nicht in jedem Fall als negativ, sondern als möglicher positiver Verstärker für Reflexions- und Veränderungsprozesse eingeschätzt.

Es ist in gewissen Fällen nicht schlimm, wenn eine kleine Kränkung stattfindet. Wenn es eine easy-peasy Sanktion sein würde kommen sie nicht dazu, sich mit sich zu befassen oder etwas zu ändern. Wir können ihnen das zumuten. Bewusst sagen, du gehst jetzt da durch und ich komme nicht. Ich werde dich jetzt nicht bemuttern und trösten. Das hältst du jetzt aus. (Herr N., Interview, 2024, 05. April)

Die meisten der Befragten gehen auf direkte Nachfrage jedoch nicht davon aus, dass der Arrest zu psychischen Folgeschäden führt. Dafür sei der strenge Arrest in seiner Form und Dauer zu wenig einschneidend. Darüber hinaus werde die *Haftfähigkeit* der Jugendlichen vor dem Einschluss jeweils in den Gesprächen mit den Jugendlichen überprüft. Im Notfall werde die Heimärztin beigezogen.

Andere Fachkräfte schätzen die psychologischen Auswirkungen an verschiedenen Stellen unterschiedlich kritisch ein. Dabei wurde weniger der strenge Arrest als solches, als die Passung einzelner Platzierungen in Frage gestellt.

Sagen wir so, im schlimmsten Fall, ja. Also, wie gesagt, verstärkt es im Grunde genommen vielleicht irgendwelche Traumata, die schon da sind. Es kann ein kleines Bisschen in die Richtung gehen (...) und der andere Teil ist der, dass ich denke, für andere

¹¹ Wenn seitens der Jugendlichen Gegenwehr, respektive keine Kooperation besteht, wird der Einschluss nach Erzählung der Fachkräfte mit der Polizei durchgesetzt.

Jugendliche ist das eigentlich Gift. Was halt in dem Zusammenhang natürlich auch eine Rolle spielt, aber das ist eine andere Nummer, ist die Aufnahmepolitik der Heimleitung. (Herr G., Interview, 2024, 05. April)

Für eine Fachkraft besteht aufgrund der Biografien der Jugendlichen hingegen ein reales und ständiges Risiko zur Retraumatisierung, wodurch die Nachbearbeitung zu einem wichtigen sozialpädagogischen Instrument für sie wird.

Die Nachbearbeitung ist verdammt wichtig, da bekommst du mit, ob der Jugendliche [sic!] traumatisiert ist oder wird und dann kannst du auch noch mal fragen, wie war das für dich, jetzt warst du auf dich gestellt, wie hast du das erlebt? Dann erfährst du, mein Vater hat mich auch immer in den Keller eingeschlossen, so habe ich mich wiedergefüht. (Herr W., Interview, 2024, 28. März)

In mehreren Gesprächen wurden eigene emotionale Belastung im Zusammenhang mit der Anwendung des strengen Arrests erwähnt.

«Ich habe es auch schon erlebt, für einen 14-Jährigen vier gestandene Polizisten. Inklusive Spucknetz. Das sind Szenen, die will man nicht sehen. Also die gehen einem dann selber auch noch nach» (Frau C., Interview, 2024, 27. März).

Und ich merke, dass das eine oder andere Mal schon auch sehr, sehr schwierig ist. Dass ein Jugendlicher [sic!] dann irgendwie in sich zusammenfällt und plötzlich noch ein kleines Häufchen Elend ist, wenn wir den Arrest durchsetzen, das ist nicht so ganz einfach. Das ist auch nicht toll und das macht auch keinen Spass. (Herr G., Interview, 05. April)

5.5 Ambivalenzen und Entwicklungsvorschläge

In den bisherigen Ergebnissen wurde sich auf die (De-)Legitimationen der Fachkräfte konzentriert. Der Autorin ist es ein Anliegen zu betonen, dass der strenge Arrest von den meisten Fachkräften in den Gesprächen nicht unhinterfragt befürwortet wurde. Eine vereinfachte Darstellung der Aussagen wird den Ambivalenzen und Herausforderungen, mit denen die befragten Fachkräfte im Zusammenhang mit dem strengen Arrest konfrontiert sind, nicht gerecht. Aus diesem Grund werden abschliessend einzelne Aspekte dargestellt, welche bisher keinen Platz gefunden haben und obwohl in der anschliessenden Diskussion nicht explizit miteinbezogen, hier erwähnt werden sollen. Der strenge Arrest wurde hinsichtlich seiner ethischen Dimension mehrfach (kritisch) in Relation gesetzt:

Und wenn ich mir vorstelle, ich wäre da selber Jugendliche, oder das wäre mein Kind, oder das wäre eine Freundin von meinem Kind, da denke ich mir, boah, ja, ist schon heftig (...) also das Kritische sehe ich wirklich darin Jugendlichen für einen Tag, für zwei Tage, für drei Tage, einfach die Freiheit zu nehmen. (Frau C., Interview, 2024, 27. März)

Vielleicht sind wir in 20, 30 oder 50 Jahren so weit zu sagen (...) das, was heute der strenge Arrest ist, war von uns aus gesehen vor 30 oder 40 Jahren die Ohrfeige, die körperliche Züchtigung oder was auch immer gewesen. Das ist noch eine offene Sache. Ich hoffe nicht, dass es so ist, dass es dann so bewertet wird. (Herr G., Interview 2024, 05. April)

«Das ist eigentlich wie eine Gefängniszelle und ich bin mir dessen noch immer bewusst» (Herr W., Interview 2024, 28. März).

Obwohl seitens der Fachkräfte mehrheitlich von *schuldhaften* Verstößen ausgegangen wird, (Kap. 4.2.1), wurde an einzelnen Stellen die Schwierigkeit erwähnt, die Gründe für das Verhalten im Einzelfall einzuschätzen. Die Anwendung des strengen Arrests wurde im Zusammenhang mit psycho-pathologischem Verhalten als kritisch beurteilt.

[Kritisch sehe ich,] wenn es hauptsächlich mit einer psychischen Komponente zu tun hat. Wenn das Verhalten nicht mehr pädagogisch ist, sondern nur noch psychisch bedingt. Aber das ist auch die Schwierigkeit, das auseinander zu halten. Wann ist es psychisch, wann pädagogisch? Das ist echt schwierig, den Trennstrich zu finden. Und bei gewissen Jugendlichen, kann man es nie eindeutig sagen. Möchten sie blöd tun, oder können sie es nicht [sich an Regeln halten]. Nicht können oder nicht wollen. Dort finde ich es kritisch, wenn man denkt, es ist einfach ein Knacks, es ist psychisch und man müsste irgendeine andere Lösung finden, weil hier mit pädagogischen einschneidenden Massnahmen nichts erreicht werden kann. (Herr N., Interview, 2024, 05. April)

Mehrere der Fachkräfte kamen im Verlauf des Interviews zum Schluss, dass eine umfangreichere sozialpädagogische Begleitung während und nach dem Einschluss die Schwere der Massnahme relativieren würde und äusserten, dass sie dies vermehrt tun wollten. Teilweise wurde dies jedoch als schwierig erachtet, da der dafür nötige Personalschlüssel in der Abteilung fehle. Eine Fachkraft erzählte, dass sie sich eine stärkere Sensibilisierung und Reflexion auf den verschiedenen Wohngruppen hinsichtlich der Situationen, respektive Regelverletzungen, die einen Einschluss erfordern, wünschen würde. Darauf angesprochen, sprach sich die Fachperson für eine klarere Abgrenzung zwischen Schutz- und Disziplinarmaßnahmen aus. Die setze jedoch eine weitere Professionalisierung der Praxis voraus.

Ja, es sind Jugendliche, es sind Kinder. Wenn das klar abgegrenzt wäre, dass wäre gut. Aber das macht unsere Arbeit auch, da musst du noch mehr in die Professionalität stecken, in dem Sinne, was denn, wenn so eine Situation ist, was können wir da machen? (Herr W., Interview, 2024, 28. März)

6 Diskussion und Schlussfolgerungen

Die Forschungsarbeit widmet sich der Frage nach der Bedeutung des strengen Arrests und wie dieser von sozialpädagogischen Fachkräften (de-)legitimiert wird. Die geführten Interviews ermöglichen unterschiedliche Einblicke in die individuellen Deutungs- und Handlungsmuster von Sozialpädagog*innen aus der Praxis. In diesem Kapitel werden die Ergebnisse aus der durchgeführten Fallanalyse im Kontext der Forschung und Theorie diskutiert. Abschliessend werden Schlussfolgerungen für die Praxis der Sozialen Arbeit gezogen, sowie auf Limitierungen und Leerstellen der Forschung eingegangen, welche Hinweise für den nachfolgenden Ausblick geben.

6.1 Beantwortung der Fragestellung

Mit Blick auf die Ergebnisse zeigt sich, dass der strenge Arrest **durchaus eine Relevanz** im sozialpädagogischen Alltag des Jugendheim Lindenau hat. Rückschlüsse auf die Häufigkeit oder Dauer der Einschlüsse lassen sich weder aus den Aussagen der Fachkräfte noch aus den vorliegenden Dokumenten ziehen. Deutlich zeigt sich hingegen, dass sich die damit einhergehenden **Haltungen mitunter stark unterscheiden** und auch diese mit einer **Vielzahl von Ambivalenzen** und **teilweise widersprüchlichen Logiken** einhergehen.

Eine gemeinsame Begriffsdefinition des strengen Arrests liess sich aus den unterschiedlichen Aussagen nicht identifizieren, vielmehr wurde er an unterschiedlichen Stellen als **Pädagogisches Mittel**, **Strafe** oder **Loch** bezeichnet. Eine einheitliche Bezeichnung findet sich im Begriff **ultima ratio**. Zusammenfassend lässt sich der strenge Arrest aus Sicht der Fachkräfte und in Anlehnung an Huber und Kirchschrager (2019) als ein von sozialpädagogischen Fachkräften zugefügtes Übel als Reaktion auf **wiederholte oder massive Grenzverletzungen** beschreiben (Kap. 2.2). Dieser wird jedoch weniger als *absichtlich zugefügt*, als *unvermeidbar* eingeschätzt. Begründet wurde dies primär mit dem Verhalten der Jugendlichen. Dabei wurde mitunter mit den gleichen Zuschreibungen wie im Reglement des kantonalen Justizamtes (*nicht tragbar*, Kap. 4.1 und Kap. 4.2.1) argumentiert. Das Jugendheim Lindenau wird in seiner eigenen Beschreibung selbst zum *ultima ratio* für *untragbare* Jugendliche, womit die strikte Grenzsetzung und der strenge Arrest zur **Notwendigkeit** wird (Peters, 2019, Kap. 2.4). Hier zeigt sich eine Kongruenz zu der Studie von Schallberger (2011). Aus den Aussagen lassen sich Rückschlüsse ziehen, dass die Zugänge der Fachkräfte zu den (abweichenden) Verhaltensweisen der Jugendlichen mitunter stark von dem organisationalen Selbstverständnis des Jugendheim Lindenau geprägt sind (Kap. 2.6). Obschon die Ursachen für die Regelverstösse, die einen potenziellen Einschluss auslösen zum grössten Teil den Jugendlichen

zugeschrieben wurde und nur vereinzelt mit strukturellen Ursachen begründet wurde, wäre ein Rückschluss auf ein einseitiges Problemverständnis zu kurz gegriffen. In einzelnen Aussagen lassen sich Eingeständnisse in Bezug auf das eigene (fachliche) Handeln ausmachen («also manchmal ist man einfach einerseits auch Mensch» Frau C., Kap. 4.2.1). Die in diesem Zusammenhang erwähnten langanhaltenden, als belastend empfundenen Konflikte mit den Jugendlichen und tatsächlichen Gefährdungsmomente die dem strengen Arrest zum Teil vorangehen, geben darüber Hinweise auf die anspruchsvolle und mitunter gefährliche Arbeit im Jugendheim Lindenau.

Welche Regelverstösse oder Situationen einen Einschluss legitimieren wurde seitens der Fachkräfte weniger durch subjektive Einschätzungen begründet als auf den Rahmen der kantonalen Vorgabe verwiesen. Diese wurden seitens der Fachkräfte jedoch nicht als Einschränkung des fachlichen Handelns thematisiert. Vielmehr wurden sie als **Voraussetzung** für das eigene Vorgehen betont, wodurch sich der strenge Arrest aus Sicht der Fachkräfte auch als **rechtlich legitimierte und nicht willkürlich angewendete Massnahme** beschreiben lässt. Die **unterschiedlichen, sich teils widersprechenden Aussagen** in Bezug auf die Nutzung des eigenen fachlichen Handlungsspielraums, respektive die unterschiedlichen Aussagen zu den individuellen Abwägungen und die Umsetzung der Vorgaben, lassen sich in keinen eindeutigen Kontext einordnen. Dies auch, weil sich im kantonalen Reglement oder in den internen Hausordnungen keine Hinweise auf konkrete Tatbestände, die einen Einschluss erfordern, finden lassen. Inwiefern *ungeschriebene* Regeln in den einzelnen Abteilungen existieren, ist unklar. Dies würde jedoch dem seitens der Fachkräfte propagiertem Grundsatz der Transparenz widersprechen. Mit Bezugnahme auf Herz (2010) kann spekuliert werden, inwiefern sich hinter der strikten Regeldurchsetzung, im Sinne einer *Technisierung* des sozialpädagogischen Handelns, der (unbewusste) Wunsch nach einer emotionalen Distanzierung des strengen Arrests (und der damit einhergehenden Ambivalenzen) erkennen lassen (Kap. 2.3). Die Fragestellung muss als Hypothese formuliert bleiben, da psychologische Schlussfolgerungen seitens der Autorin nicht kompetent gezogen werden können und nicht den Fokus der vorliegenden Arbeit darstellen. Dass die Anwendung des strengen Arrests auch mit Belastungen für die Fachkräfte einhergeht, wird hingegen an unterschiedlichen Stellen deutlich (Kap. 4.4.2).

Die Frage nach möglichen Alternativen stellt einen zentralen Aspekt des Forschungsinteresses dar und wurde dementsprechend in sämtlichen Interviews thematisiert. In den verschiedenen Aussagen wird ersichtlich, dass diese als begrenzt eingeschätzt werden und sich die Begründungen zu einem grossen Teil auf die spezifischen Rahmenbedingungen der unterschiedlichen Abteilungen beziehen. Insofern lässt sich der strenge Arrest auch als ein **Problem fehlender Alternativen** einordnen. Insbesondere in den Aussagen der Fachkräfte aus der geschlossenen Abteilung lassen sich Parallelen zu der Studie von Koch und Kessler (2014)

und den Einfluss der damit einhergehenden Strukturen auf die *sozialpädagogischen* Handlungsmöglichkeiten ziehen (Kap. 2.6). (Sozial-)Pädagogische Interventionen werden als sinnvoll und gewünscht beschrieben, jedoch als schwer umsetzbar erachtet. Ein deutlicher Konflikt in Bezug auf das eigene Professionsverständnis seitens der Fachkräfte wurde jedoch nicht thematisiert. Interessant wirkt, dass seitens einer Fachkraft aus der offenen Abteilung die Notwendigkeit des strengen Arrests gerade durch die *offenen* Strukturen begründet wurden. Problematisiert wurde in diesem Zusammenhang, dass der Zimmereinschluss als mildere Massnahme seitens der Jugendlichen umgangen werden kann. In Bezugnahme auf Arnold (2007) lässt sich diese Aussage als Bedürfnis nach mehr (Handlungs-)Wirksamkeit interpretieren (Kap. 2.3). In manchen Aussagen wurde dann auch deutlich, dass der strenge Arrest weniger als zwingend notwendig, als *effektiv* beurteilt wird. Mit Blick auf die Disziplin-Debatte in Kap. 2.3 lässt sich anhand der hervorgebrachten Argumente einen *hypothetischen* Zusammenhang zwischen möglichen Insuffizienzgefühlen und der Bedeutung des strengen **Arrests als effektiv-wirksame Massnahme** herstellen. Die erwähnten Umstände, die eine Urlaubssperre (als Alternative zum Einschluss) für die Fachkräfte mit sich bringen, bestärken den Eindruck, dass die Nutzung der Alternativen stärker von den subjektiven Einschätzungen als von den unterschiedlichen Abteilungsstrukturen beeinflusst wird.

Während sich der strenge Arrest für die Fachkräfte durch die dargestellten Indikationen als *ultima ratio* legitimiert, unterscheiden sich die zugeschriebenen Zwecke und damit einhergehenden Hoffnungen zuweilen deutlich und lassen sich kaum voneinander trennen. Die in Kap. 4.3 systematisierten Zwecke dienen dann auch eher der theoretischen Analyse als das sie sich in ihrer Reinform in der Praxis wiederfinden lässt. Als zentrales Motiv wurde seitens der Fachkräfte die Jugendlichen, sich selbst und wenn nötig, die Gesellschaft zu schützen. Der strenge Arrest wurde in diesem Zusammenhang als notwendigen Zwang von aussen beschrieben, womit er sich von der *Disziplinar-* zur **Schutz, bzw. Zwangsmassnahme transformiert** (Richter, 2018, Kap. 2.2). Der strenge Arrest soll nach Aussage der Fachkräfte sowohl vor physischen wie auch psychischen Gewalt und Delinquenz schützen. Hier zeigt sich, wie schwer sich der Zweck von disziplinarischen Massnahmen einordnen lässt, respektive wie *diffus* die Grenzen zwischen disziplinierenden und schützenden Motiven sind (Gerber-Jenni & Blum, 2015, Kap. 1 und 1.1). Das Motiv den (an unterschiedlichen Stellen) mehrfach geschilderten Beleidigungen und Machtkämpfen Grenzen zu setzen und sich selbst (und andere) davor zu schützen scheint nicht nur legitim, sondern ist auch Teil des *Normalisierungsauftrags* (Müller & Schwabe, 2009; Oelkers, 2018, Kap. 2.3). In Bezug auf das Verhältnismässigkeitsprinzips (Kap. 2.1) und dem von den Fachkräften hervorgebrachtem Verständnis des strengen Arrests als *ultima ratio*, erscheint die Begründung gleichzeitig (zumindest teilweise) ambivalent («Obwohl sich das ein klein bisschen komisch anhört» Herr G., Kap. 4.3.1). Im

Zusammenhang mit den als eingeschränkt erlebten Handlungsalternativen stellt sich die Frage, welchen Einfluss die (vermutete) kognitive Dissonanz auf die Narrative und damit auf das professionelle Selbstverständnis der Fachkräfte hat (Klatetzki, 2019, S. 66). In dem Argument, die Gesellschaft mit dem strengen Arrest vor den Jugendlichen zu schützen zeigen sich dann auch Ansätze eines professionellen Selbstverständnisses der Sozialen Arbeit als *Ordnungsmacht*, wie von Scherr (2012) in Kap. 2.3 beschrieben. Hier verdeutlicht sich der *schmale Grat* der zwischen der Wahrnehmung der Jugendlichen als *bedrohte* und *bedrohliche* Adressat*innen verläuft (Dollinger, 2010, Kap. 2.3). Inwiefern dies im vorliegenden Fall tatsächlich Rückschlüsse auf ein professionelles Selbstverständnis als *verlängerten Arm* strafender Instanzen zulässt (Huber & Schierz, 2013, Kap. 2.3) und im Zusammenhang mit möglichen Haltungen gegenüber dem strengen Arrest steht, kann an dieser Stelle nur spekuliert werden.

Anhand der Ergebnisse lässt sich der **strenge Arrest** weiter als **(Erziehungs-)Strafe** charakterisieren, obwohl der Begriff nur von zwei der Fachkräfte explizit gebraucht wurde. Der strenge Arrest soll die geltenden Regeln und die damit (im Falle der Missachtung) verbundenen Konsequenzen verdeutlichen und den Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihr eigenes Verhalten zu reflektieren. Ob dahinter tatsächlich die Hoffnung auf eine «Transformation in der Einstellung» (Geissler, 2006, Kap. 2.2) steht, oder der (eigenen) Legitimation dient ist schwer einzuschätzen da dies aus den Gesprächen nicht eindeutig hervorging. In Anbetracht der Ergebnisse über die tatsächlich wahrgenommene Wirkung auf das Verhalten (Kap. 4.4.1) muss dies zumindest in Frage gestellt werden. Die tatorientierte Begründung «kein Recht in der Gemeinschaft zu sein» (Frau C., Kap. 4.3.2), die Hervorhebung der Schuld und dass eine begleitete Reflexion «falsche Signale setzt» (Herr N., Kap. 4.3.2) liefern hingegen Hinweise auf ein (strafendes) Vergeltungsmotiv, womit der Ausgleich begangenen Unrechts gemeint ist (Walter, 2011, S. 637). Dieses folgt keiner *erzieherischen* Intention, sondern findet sich vielmehr im Erwachsenenstrafrecht wieder (ebd.). Die dargestellten Ergebnisse bestätigen Huber und Kirchschargers (2019) Feststellung, dass sich Strafzwecke in der Praxis nicht klar voneinander abgrenzen lassen (Kap. 2.2). Darüber lässt die (bewusste oder unbewusste) Vermeidung des Wortes *Strafe* im Zusammenhang mit dem strengen Arrest darauf schliessen, dass sich für die Mehrheit der Befragten repressive Massnahmen nicht mit (sozial-)pädagogische Zielen vereinbaren lassen.

Die Bezeichnung des **strengen Arrests als Präventionsmassnahme** und dessen abschreckende Wirkung auf die Jugendlichen wurde dann ebenfalls nur von einem kleineren Teil der Fachkräfte explizit *und als gewollt* benannt. Die abschreckende Wirkung soll dabei nicht nur die oder den betroffene*n Jugendlichen, sondern auch die Gruppe vor weiteren Grenzverletzungen abhalten. Das Prinzip lässt sich mit dem juristischen Begriff *negative Generalprävention* zusammenfassen (KrimLex, ohne Datum). Andere Fachkräfte scheinen sich der Funktion

bewusst, ihr jedoch ambivalent gegenüberzustehen und sie aus eher pragmatischer Sicht als (nützlichen) Nebeneffekt zu rechtfertigen.

Welche Ambivalenzen der strenge Arrest mit sich bringt zeigt sich auch in den Aussagen zu den tatsächlich gemachten Erfahrungen und Beobachtungen in Bezug auf die **Wirkung des strengen Arrests** auf das Verhalten der Jugendlichen. Diese wird seitens der Fachkräfte als **individuell** von den Jugendlichen abhängig beschrieben. Dabei wurde zum Teil auf den fehlenden eigenen Einfluss hingewiesen und die **Eigenverantwortung der Jugendlichen** unterstrichen. Dies lässt vermuten, dass eine durch den strengen Arrest hervorgebrachte Verhaltensänderung (von einem grösseren Teil der Fachkräfte) kritisch beurteilt wird und mögliche (eigene) Assoziationen der *Konditionierung* vermieden werden wollten. Offen angesprochen wurde dies nur von einer Fachperson. An dieser Stelle zeigt sich das Paradox der Disziplinarstrafe und insbesondere des strengen Arrests besonders deutlich. Dieser soll einerseits zu einer Einhaltung der Regeln führen, gleichzeitig scheint eine *Verhaltensänderung* durch (massive) Abschreckung Gefahr zu laufen, zur reinen *Dressur* (Böhm & Seichter, 2022, Kap. 2.2) zu verkommen. Hier findet sich dann auch möglicherweise eine Erklärung für die zuvor diskutierten «guten Absichten» (Frau C., 2024, Kap. 4.3.2) der Reflexion, welche gleichzeitig im Widerspruch zur Aussage steht, dass durch den Einschluss keine wirkliche Einsicht erzeugt werden kann (und auch nicht soll). Die Aussagen über die Frequenz und die Reihenfolge der Massnahmen, sowie der erwähnte Abbruch der Platzierung scheinen der vorangegangenen Argumentationslogik des *ultima ratio* entgegenzustehen.

Psychologische Auswirkungen werden von allen Fachkräften benannt und **teilweise als potenziell schädigend anerkannt**. Ernsthafte Folgeschäden wurden von der Mehrheit der Fachkräfte jedoch negiert, obwohl die von den Fachkräften beobachteten oder vermuteten Zustände der Jugendlichen teilweise durchaus als prekär interpretiert werden können. Einzelne Fachkräfte sehen insbesondere bei bereits psychisch belasteten Jugendlichen die Gefahr einer (Re-)Traumatisierung. Aus der Forschung ist bekannt, dass fremduntergebrachte Jugendliche durch ihre biografischen Vorgeschichten im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung überdurchschnittlich traumatisch belastet sind (Jenkel & Schmid, 2018, S. 9). Jugendliche in FM zeigen in den Bereichen der emotionalen und körperlichen Vernachlässigung dabei noch signifikant höhere Durchschnittswerte als Gleichaltrige aus der offenen stationären Jugendhilfe (ebd.). Aus traumapädagogischer Perspektive stellen Strafen in mehrfacher Hinsicht ein besonders kritisches Unterfangen dar (Schmid & Lang, 2013, S. 292). Ein «fataler Punkt» (S. 292) ist, dass sich insbesondere sehr vernachlässigte Jugendliche das Bedürfnis nach Aufmerksamkeit seitens der Fachpersonen häufig durch Fehlverhalten sichern, auch wenn dieses negativ ist. Darüber hinaus können nach Schmid und Lang (2013) bereits minimale Aspekte des Strafens, wie die Mimik und Gestik mit der Strafen ausgesprochen werden, Auslöser für

potenzielle Intrusionen und *Flashbacks*¹² sein (S. 292). Sie erwähnen, dass *Time-outs* auf dem eigenen Zimmer schwerwiegende Auswirkungen haben können, weil durch das «Alleinsein» (Schmid & Lang, 2013, S. 292) nach einer Konfliktsituation Verlassens- und Ausstossungsängste verstärkt werden können und betonen wie Herr W. (Kap. 4.4.2) die Notwendigkeit, eines intensiven Kontakts während der Auszeit (ebd.). Ob und wie sich der strenge Arrest aus traumapädagogischer Sicht legitimeren lässt, kann daraus jedoch nicht pauschal abgeleitet werden.

Zusammenfassend lässt sich die Forschungsfrage abschliessend wie folgt beantworten: Dem strengen Arrest wird von sozialpädagogischen Fachkräften eine **Vielzahl verschiedener Bedeutungen** zugeschrieben, grundsätzlich wird er jedoch als **Notwendigkeit** für die Arbeit mit den Jugendlichen eingeschätzt. Damit einher gehen ebenso **unterschiedliche Legitimationsstrategien**. Dabei vermischen sich insbesondere schützende, strafende und behavioristische Intensionen miteinander. In Bezug auf die Einschätzung möglicher (Neben-)Wirkungen und Risiken ergibt sich kein klares Bild. Beobachtete und vermutete (zum Teil erhebliche) Nebenwirkungen werden benannt, gleichzeitig werden ernsthafte Folgeschäden mehrheitlich negiert. Hinweise auf den möglichen Einfluss institutioneller Rahmenbedingungen finden sich an unterschiedlichen Stellen. Diskutiert wurden insbesondere das Klientel (respektive die damit einhergehenden Herausforderungen), das organisationale Selbstverständnis als *ultima ratio*, die Bedeutung der kantonalen Vorgaben für das eigene fachliche Handeln und die Bedeutung der (geschlossenen) Strukturen im Zusammenhang mögliche Alternativen. Weiter lassen sich mehrere Aspekte, die in der bisherigen Forschung formuliert wurden, wiederfinden.

Das Ziel eine sozialpädagogische Perspektive auf den strengen Arrest zu skizzieren ist dahingehend erfüllt, dass die Heterogenität der Sichtweisen grob erfasst und mehrere für einen weiterführenden Diskurs relevante Dimensionen herausgearbeitet werden konnte. Das nächste Kapitel soll dazu dienen, diesen durch eine professionskritische Analyse der ebendargelegten Ausgangslage anzuregen und zu ergänzen.

6.2 Implikationen für die Soziale Arbeit

Vor dem Hintergrund der bisherigen Diskussion wird die «immense Bedeutung» (Schwabe und Vust, 2008, vgl. kap. 2.5) eines reflektierten Diskurses und die Notwendigkeit von Klärungsprozessen in Bezug auf die verschiedenen Anwendungszwecke deutlich. Mit Blick auf

¹² Mit Intrusionen ist in diesem Zusammenhang das Wiedererinnern an traumatisierenden Ereignisse gemeint (ACTidude, ohne Datum). Der Begriff *Flashback* gilt als Unterbegriff der Intrusion und beschreibt das als heftiger wahrgenommene Wiedererleben der Situation (ebd.).

die Ergebnisse scheint klar, dass im Zusammenhang mit dem strengen Arrest nicht nur die sozialpädagogische Praxis in der Verantwortung steht. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass gerade das Fehlen eines öffentlich Fachinteresses und die uneinheitlichen Regelungen in Bezug auf freiheitsbeschränkende Massnahmen zu Unklarheiten und Unsicherheiten in der Praxis führen. Dabei besteht die Gefahr, dass der strenge Arrest sowohl als etablierte Praxis, als auch durch «alle möglichen Praxen mit darauf zugeschnittenen Theorien legitimiert werden können» (Schallberger & Schwendener, 2015; Schwabe & Vust, 2008, Kap. 2.5.). Die Problematik liegt darin, dass sich dadurch einer «einseitigen Symptomorientierung» (Schwabe & Vust, 2008, S. 137) zugewendet und nicht das individuelle Fallverstehen vertieft wird. Darüber hinaus zeigt sich insbesondere in der Argumentation des *Schutzes* die fehlende Ab- und Eingrenzung des strengen Arrests deutlich. Es stellt sich die Frage, inwiefern eine klare *rechtliche* Abgrenzung zu Zwangs- und Schutzmassnahmen, insbesondere in Bezug auf die Tatbestände, Einfluss auf die praktische Anwendung (und Legitimation) des *disziplinari-schen* Arrests hat.

Der Bedarf und die Notwendigkeit sicherheitsgebenden, wie auch schützenden Handlungskonzepte scheint durch die Aussagen der Fachkräfte unbestreitbar. Das sozialpädagogische Feld muss für alle Beteiligte «sicher» (Kühn, 2022, S. 36) gestalten werden, ohne dass Fachkräfte sich durch Überlastung oder Überforderung handlungsunfähig machen lassen. Gerade in Bezug auf die geschilderten emotionalen Belastungen, respektive das Bedürfnis nach Schutz der eigenen Integrität und Psyche stellt sich in Anbetracht der potenziellen (Neben-)Wirkungen jedoch die Frage, inwiefern der strenge Arrest eine adäquate und nachhaltige Lösung darstellt und ob diesem nicht anders entgegenkommen kann. Konkret geht es um Gefässe wie regelmässige Super- oder Intervisionen, in denen eigene Übertragungsgefühle und Herausforderungen reflektiert werden können und umfassende Instrumente zur professionellen Bearbeitung von Grenzverletzungen (u.a. Der Bündner Standard, ohne Datum). Inwiefern diese nebst dem strengen Arrest bereits vorhanden sind, genutzt werden und als hilfreich empfunden werden, kann aufgrund der Ergebnisse nicht eruiert werden. Im Zusammenhang mit dem strengen Arrest steht somit auch die Leitungsebene in der besonderen fachlichen Verantwortung, die vorherrschenden Rahmenbedingungen und Unterstützungsleistungen konstant darauf zu überprüfen, ob sie die Fachkräfte dahingehend entlasten (und befähigen), dass sie ihre anspruchsvollen Aufträge bewältigen können (Kühn, 2022, S. 36). Damit einher geht, dass die Anwendung des strengen Arrests immer auch auf Zusammenhänge mit möglichen Mängeln in der Hilfeplanung oder in der Ausstattung des sozialpädagogischen Umfelds überprüft werden soll (Schwabe & Vust, 2008, S. 137). In Bezug auf die Einschätzungen der (fehlenden) Alternativen scheint mit Beachtung der Verhältnismässigkeit hingegen die Frage

legitim, ob es in der Diskussion tatsächlich primär um *sozialpädagogische* und *effektive* Alternativen und nicht vielmehr um eine Fokuserweiterung auf *jegliche* mildere Massnahme gehen soll.

Abschliessend soll auf die zwei, aus professionsethischer Sicht, wohl problematischsten Aspekte eingegangen werden. Diese sollen anhand des nachfolgenden Zitats (welches sich bereits in ähnlicher Form in unterschiedlichen Ausführungen in Kap. 2.3 wiederfinden lässt) verdeutlicht werden: «Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und *befähigt* Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und *Wohlbefinden* erreichen können» (AvenirSocial, 2015, S. 1). Sozialpädagogisches Handeln zielt somit immer auf die Handlungsfähigkeit und das psychische wie auch physische Wohlergehen ihrer Adressat*innen ab. Eine zentrale Voraussetzung ist in beiden Fällen *soziale Teilhabe*. Handlungsfähig wird nur, wer die Möglichkeit hat, sich mit seiner Umwelt auseinanderzusetzen, zu verstehen und daraus zu lernen (Arnold, 2007, Kap. 2.3). Im Kontext der stationären Heimerziehung bedeutet dies, dass die Verantwortung für das Einhalten der Regeln nicht allein den Jugendlichen überlassen, respektive Selbst-Disziplin nicht vorausgesetzt werden kann (ansonsten wäre dem diagnostizierten sozialpädagogischen Bedarf die Grundlage entzogen). Vielmehr erfordern *ambivalente Entwicklungsprozesse zwischen Anpassung und Mündigwerden* (Kessl, 2009, Kap. 2.3), dass die dafür notwendigen Öffnungs- und Entwicklungsprozesse bewusst gestaltet und begleitet werden (Sünkel, 1990; Winkler, 1999, Kap. 2.3). Kritisch zu beurteilen ist dahingehend auch, dass insbesondere durch wiederholt und länger angeordnete Einschlüsse die regelmässige Teilnahme am (Grund-)Schulunterricht oder der beruflichen Ausbildung verhindert wird. Dies ist nicht nur aus (kinds-)rechtlicher Sicht problematisch (Art. 11, Art. 62 Abs. 2 BV; Art. 28 Abs. 1 a und e UN-KRK), sondern steht dem zitierten Grundsatz der Befähigung in deutlicher Weise entgegen. (Soziale) Teilhabe kann aus sozialpädagogischer Sicht entsprechend nicht als *Privileg* konformer Verhaltensweisen verstanden werden. Vielmehr stellt das Recht auf Partizipation (Art. 12 UN-KRK) handlungsleitendes Prinzip in der Arbeit mit Jugendlichen dar. Einschlüsse, die auf *Ausschlüsse* abzielen und mit abweichendem Verhalten begründet werden (und nicht im Zusammenhang mit einer akuten Gefährdungslage stehen) scheinen entsprechend wenig sinnvoll und aus professionsethischer Sicht besonders heikel.

Welche Gefahren für das psychische Wohlergehen mit Ausschliessungsprozessen und Isolation einhergehen, wurde ausführlich dargestellt und diskutiert. Mit Beachtung der statistisch festgestellten Prävalenz traumatischer Vorbelastungen in der stationären Jugendhilfe (Jenkel & Schmid, 2018, Kap. 5.1) und von den Fachkräften erwähnten Schwierigkeit, das Verhalten zu deuten («Aber das ist auch die Schwierigkeit, das auseinander zu halten» Herr N., Kap. 4.5) scheint der strenge Arrest ein kaum kalkulierbares Risiko darzustellen. Das von Schwabe und Vust (2008, Kap. 2.6) als notwendige Voraussetzung betonte *individuelle Fallverstehen*

und die Empfehlung traumpädagogischer Schulungen sollen aus diesem Grund hier noch einmal erwähnt werden. Das mit dem strengen Arrest verbundene Strafleid (vermeintlich) gezielt einzusetzen oder bei fehlender Selbst- oder Fremdgefährdung billigend in Kauf zu nehmen scheint vor diesem Hintergrund kaum mit der Maxime des Kindeswohl, welches den Schutz und die Erziehung der Jugendlichen umfasst und die Grundlage für die Unterbringung sowohl zivil- wie auch strafrechtlich platzierter Jugendlicher darstellt, vereinbar (Art. 3 Abs 1 UN-KRK; Art. 11 Abs. 1 BV; Art. 2 Abs. 1 JStG). Die Frage, die bleibt ist, wie sich Disziplin im sozialpädagogischen Alltag herstellen und aufrechterhalten lässt, ohne zugleich den Zielen sozialpädagogischen Handelns zu widersprechen (Richter, 2018, S. 173). Damit schliesst sich der Kreis, womit die Ursprungsfrage wann und zu welchem Zweck Jugendliche eingeschlossen werden dürfen, respektive wie sich der *disziplinarische* Arrest (de-)legitimeren lässt, wieder an den Anfang rückt.

6.3 Limitationen und Leerstellen

Die vorliegende Untersuchung zielte darauf ab, die Bedeutung des strengen Arrests aus Sicht von sozialpädagogischen Fachkräften zu beleuchten und zu verstehen, wie er von ihnen (de-)legitimiert wird. Dabei ging es nicht darum, allgemeingültige Aussagen zu treffen, sondern die individuellen Perspektiven der Fachkräfte und Hinweise auf mögliche Einflussfaktoren herauszuarbeiten. Im Zuge der Analyse traten jedoch Limitationen auf, die das Verständnis der Ergebnisse beeinflussten.

Das Ziel, die Sichtweisen der sozialpädagogischen Fachkräfte in ihrer Vielfalt möglichst adäquat zu erfassen und darzustellen, gestaltete sich komplex. Die Identifikation und kohärente Darstellung der zentralen Aspekte in den seitens der Fachkräfte hervorgebrachten Themen, stellte dabei eine besondere Herausforderung dar. Die teils uneindeutigen und widersprüchlichen Aussagen konnten an mehreren Stellen nicht aufgelöst werden. Dadurch ist es nicht gelungen alle Nuancen und Ambivalenzen vollständig zu erfassen und in die Analysen miteinzubeziehen. Darüber hinaus ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass die in den Interviews wahrnehmbaren Affekte aufgrund der gewählten Auswertungsmethode nicht in die Untersuchung miteinbezogen wurden. Dies könnte dazu geführt haben, dass die Darstellung und Interpretation einzelner Aspekte die Vielschichtigkeit der Perspektiven der Fachkräfte nicht im vollen Umfang widerspiegeln.

Die seitens einiger Fachkräfte betonten gemeinsam abgewogenen Entscheidungen, wurde in den Gesprächen nicht vertieft thematisiert. Dies kann als Limitation betrachtet werden, da eine detaillierte Auseinandersetzung mit den individuellen Fallverständnissen notwendig wäre, um die Komplexität und die vielzähligen Dimensionen der Entscheidungspraxis umfassender zu

beleuchten. Damit einher gehen die ungeklärten Widersprüche bezüglich des Einflusses der kantonalen Vorgaben auf die eigenen Einschätzungen, respektive die Nutzung des eigenen Handlungsspielraums.

Nicht eingegangen wurde auch auf die seitens der Fachkräfte erlebten Auswirkungen des strengen Arrests auf die Beziehung zu den Jugendlichen. Direkt darauf angesprochen, wurde diesen insgesamt eine geringe Relevanz beigemessen, so dass die Rolle der pädagogischen Beziehung nur oberflächlich thematisiert wurden. Aus diesem Grund wurden die Ergebnisse nicht in der Darstellung berücksichtigt.

7 Ausblick

Die vorliegende Forschungsarbeit hat wertvolle Einblicke in die Bedeutung und (De-)Legitimation des strengen Arrests aus Sicht von sozialpädagogischen Fachkräften gegeben und dabei mehrere relevante Dimensionen offenlegen können. Die Ergebnisse bieten eine fundierte Grundlage für die weitere Auseinandersetzung mit dem strengen Arrest, und zeigen gleichzeitig auf, dass noch viele Fragen offen sind. Im Folgenden werden mögliche Forschungsansätze vorgeschlagen, die praxisrelevante Ergebnisse liefern und damit zur weiteren Professionalisierung der Sozialen Arbeit beitragen könnten.

In der Untersuchung konnte deutlich gemacht werden, dass sich die Haltungen auf gesamtinstitutioneller Ebene zwar (mitunter stark) unterscheiden, innerhalb der Abteilungen jedoch zu meist Einigkeit in Bezug auf die Anwendungspraxis besteht. Eine vertiefte Untersuchung unterschiedlicher Teamkulturen könnte wertvolle Erkenntnisse darüber liefern, wie kollektiv geteilte Werte und Normen persönliche Einschätzungen im Zusammenhang mit dem strengen Arrest prägen. Ein Vergleich zwischen verschiedenen Einrichtungen könnte darüber hinaus umfassendere Ergebnisse in Bezug auf den Einfluss institutioneller Rahmenbedingungen und Strukturen liefern.

Weitere Forschungsansätze lassen sich aus den im letzten Kapitel benannten Leerständen ableiten. Die unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen des strengen Arrests auf die Beziehung zwischen den Fachkräften und Jugendlichen soll nicht dahingehend missverstanden werden, dass die Thematik als unbedeutend eingeschätzt wird. Zukünftige Studien könnten sich darauf konzentrieren, wie der strenge Arrest das Vertrauensverhältnis und damit die Möglichkeiten einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit den Jugendlichen beeinflusst. Eine vertiefte Untersuchung des individuellen Fallverstehens und dessen Einfluss auf die Entscheidungsfindung könnte zudem weitere Einblicke in die ethischen und professionellen Herausforderungen, die mit der Anwendung des strengen Arrests verbunden sind und damit das Handlungswissen in der Praxis erweitern.

Von zentraler Bedeutung scheint jedoch, dass die Sichtweisen der betroffenen Jugendlichen selbst in den Fokus der Betrachtung rücken. Der Einbezug ihrer Erfahrungen ermöglicht nicht nur eine notwendige vergleichende Perspektive auf die seitens der Fachkräfte hervorgebrachten Erzählungen. Vielmehr liefern sie als einzige wichtige Erkenntnisse darüber, wie der strenge Arrest in der Praxis tatsächlich auf die Betroffenen wirkt und welche (langfristigen) Auswirkungen er für ihre Entwicklung hat.

Literaturverzeichnis

- ACTitude (ohne Datum). *Was ist ein psychisches Trauma und wie werden Traumata behandelt?* <https://www.actitude.de/magazin/was-ist-ein-psychisches-trauma>
- Akermann, M., Furrer, M. & Jenzer, S. (2012). *Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930-1970: Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Luzern, unter der Leitung von Markus Furrer*. https://cms.kinderheime-schweiz.ch/app/uploads/2022/03/markus_furrer_et_al_schlussbericht_aufarbeitung_kinderheime_311juli2012.pdf
- Akremiti, L. (2022). Stichprobenziehung in der qualitativen Sozialforschung. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 265–282). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18939-0_17
- Arnold, R. (2007). *Aberglaube Disziplin: Antworten der Pädagogik auf das «Lob der Disziplin»*. Carl Auer.
- AvenirSocial (2015). *Was ist gute Soziale Arbeit? Diskussionspapier von AvenirSocial Schweiz zur Qualität in der Sozialen Arbeit*. https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/AG_Qualitaet_DEF_D_1.pdf
- Bettelheim, B. (1975). *Der Weg aus dem Labyrinth: Leben lernen als Therapie*. Deutsche Verlags-Anstalt.
- Binggeli, U. (2014). «Strafen nützt nichts, muss aber sein»: Wie Heime für verhaltensauffällige und straffällig gewordene Jugendliche Regelverletzungen sanktionieren. *Sozial aktuell*, 46 (4), 6–9.
- Böhm, W., & Seichter, S. (2022). *Wörterbuch der Pädagogik* (18. Aufl.). Brill | Schöningh. <https://doi.org/10.36198/9783838588148>
- Böhnisch, L. (2017). *Abweichendes Verhalten: Eine pädagogisch-soziologische Einführung* (5., überarb. Auflage). Beltz Juventa.
- Bueb, B. (2006). *Lob der Disziplin: Eine Streitschrift* (9. Aufl.). List.
- Bühler, C. (2018). *Die Heimkampagne: Aktionen gegen Erziehungsheime Anfang der 1970er Jahre*. <https://www.uzh.ch/blog/ife-hbs/2018/heimkampagne/>

- Der Bündler Standard (ohne Datum). *Der Bündner Standard: Kurzbeschreibung*. <https://www.buendner-standard.ch/de/buendner-standard/der-buendner-standard>
- Dollinger, B. (2010). Wie punitiv ist die Soziale Arbeit? Anmerkungen zu einer notwendigen Debatte. *Sozial extra*, 34 (7–8), 6–10. <https://doi.org/10.1007/s12054-010-0071-y>
- Döring, N. (2023). *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (6. Aufl.). Springer.
- Engelbracht, M. (2019). Formen von Freiheitsentzug und Freiheitsbegrenzung in der Jugendhilfe. In A. Neuber & F. Zahradnik (Hrsg.), *Geschlossene Institutionen – Theoretische und empirische Einsichten*. Beltz Juventa.
- Flick, U. (2009). *Sozialforschung: Methoden und Anwendungen: Ein Überblick für die BA-Studiengänge*. Rowohlt Taschenbuch.
- Flick, U. (2014). Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 411–423). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18939-0_29
- Gassmüller A. & Oelkers, N. (2019). Zwischen Einschluss und Ausschluss – Junge Menschen in freiheitsentziehenden Massnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. In A. Neuber & F. Zahradnik (Hrsg.), *Geschlossene Institutionen – Theoretische und empirische Einsichten* (S. 107–127). Beltz Juventa.
- Gassmüller, A. & Oelkers, N. (2023). Mit Strafe zum Wohlverhalten? Empirische Perspektiven auf Strafen in Intensivmassnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. *Sozial extra*, 47 (6), 329–333. <https://doi.org/10.1007/s12054-023-00632-1>
- Geissler, E. E. (2006). *Die Erziehung: Ihre Bedeutung, ihre Grundlagen und ihre Mittel: Ein Lehrbuch*. Ergon.
- Gerber-Jenni, R. & Blum, S. (2015). *Die Rechtsstellung von zivil- und jugendstrafrechtlich platzierten Minderjährigen: Gesetzliche Grundlagen und Problemfelder bei der gemeinsamen Unterbringung: Gutachten erstellt im Auftrag der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter*. <https://www.nkvf.admin.ch/dam/nkvf/de/data/Berichte/2015/schweiz/gutachten-rechtsstellung-platzierte-minderjaehrige.pdf.download.pdf/gutachten-rechtsstellung-platzierte-minderjaehrige.pdf>

- Hering, L. & Jungmann, R. (2022). Einzelfallanalyse. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 677–689). Springer VS.
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_42
- Herz, B. (2010). Neoliberaler Zeitgeist in der Pädagogik: Zur aktuellen Disziplinarkultur. In M. Dörr & B. Herz (Hrsg.), *«Unkulturen» in Bildung und Erziehung* (S. 171–189). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92178-5_11
- Heuer, S. & Kessl, F. (2014). Von der funktionalistischen Umformatierung von Erziehung auf Menschentraining: Eine verantwortungslose Perspektive. *Sozial extra*, 38 (5), 46–49. <https://doi.org/10.1007/s12054-014-0117-7>
- Hirtz, M. (2010). *Geschlossene Unterbringung, Sozialpädagogik und die Hermeneutik des Subjekts: Eine Deutungsmusteranalyse in Institutionen der Jugendhilfe* [Dissertation, Universität Zürich]. ZORA Zurich Open Repository and Archive.
https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/163953/1/20100985_003367709.pdf
- Hoops, S. & Permien, H. (2006). *«Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!»: Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie: Projektbericht zuhanden des Deutschen Jugendinstituts*. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/freiheitsentzug/forschung_0906_1_FM_bericht.pdf
- Huber, S. & Kirchschrager, S. (2019). *Grenzen und Strafe in der Heimerziehung: Eine sozialpädagogische Studie*. Budrich UniPress Ltd. <https://doi.org/10.25656/01:26120>
- Huber, S. & Schierz, S. (2013). Punitivierung der Sozialen Arbeit? Anmerkungen zur gegenwärtigen Debatte. In P. Rieker, S. Huber, A. Schnitzer & S. Brauchli (Hrsg.), *Hilfe! Strafe: Reflexionen zu einem Spannungsverhältnis professionellen Handelns* (S. 102–118). Beltz Juventa.
- Huber, S. & Schierz, S. (2015). Was charakterisiert «das Sozialpädagogische» an sozialpädagogischen Zugängen zu Devianz? In R. Braches-Chyrek (Hrsg.), *Neue disziplinäre Ansätze in der Sozialen Arbeit* (S. 70–85). Barbara Budrich.
- IFSW (2024). *GLOBAL DEFINITION OF SOCIAL WORK: Global Definition of the Social Work Profession*. <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/>

- Jenkel, N. & Schmid, M. (2018). *Lebensgeschichtliche und psychische Belastungen von jungen Menschen in freiheitsentziehenden Maßnahmen der Jugendhilfe*. *Unsere Jugend*, 70 (9), 354–364. <https://doi.org/10.2378/uj2018.art55d>
- JuraForum.de (2023). *Ultima Ratio: Definition & Bedeutung im deutschen Rechtsverständnis*. <https://www.juraforum.de/lexikon/ultima-ratio>
- Kant, I. (1803). *Über Pädagogik, Königsberg 1803*. https://www.deutschestextarchiv.de/book/view/kant_paedagogik_1803?p=27
- Kanton Zürich Kinderschutzkommission (2019). *Leitfaden Kindeswohlgefährdung: Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten*. https://kesb-zh.ch/wp-content/uploads/2020/03/201904_Leitfaden-Kindeswohlgefaehrdung_KSK_web.pdf
- Kessl, F. (2009). Soziale Arbeit als Grenzbearbeiterin: Einige grenzanalytische Vergewisserungen. In S. Neumann & P. Sandermann (Hrsg.), *Kultur und Bildung* (S. 43–61). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-91584-5_3
- Klatetzki, T. (2019). *Narrative Praktiken: Die Bearbeitung sozialer Probleme in den Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe*. Beltz Juventa.
- Koch & Kessl (2014). Zwang und Sanktion als pädagogische Prinzipien? *Blickpunkt Jugendhilfe*, 19 (5), 22–30.
- KrimLex (ohne Datum). *Generalprävention*. http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=74
- Kunstreich, T. (2016). Gegen eine «Dressur zur Mündigkeit» - Zur Kritik einer 'neuen' repressiven Erziehungstechnologie und Optionen für eine demokratische Kultur des Aufwachsens. *Forum Erziehungshilfen*, 22 (4), 208–213. <https://content-select.com/de/portal/media/view/57d2dcd2-10c0-471a-b4cb-4321b0dd2d03>
- Kühn, M. (2022). «Macht eure Welt endlich wieder zu meiner!». In J. Bausum, L.-U. Besser, M. Kühn & W. Weiss (Hrsg.), *Traumapädagogik: Grundlagen, Arbeitsfelder und Methoden für die pädagogische Praxis* (4. Aufl.). Beltz Juventa.
- Lamnek, S. & Krell, C. (2016). *Qualitative Sozialforschung: Mit Online-Materialien* (6., vollst. überarb. Aufl.). Beltz.

- Magiera, K. & Wilder, N. (2020). Von der Strafe zur Konsequenz: Alter Wein in neuen Schläuchen? In K. Magiera, N. Wilder, B. Rauh, N. Welter, M. Franzmann, & J. Schramm (Hrsg.), *Emotion – Disziplinierung – Professionalisierung: Pädagogik im Spannungsfeld von Integration der Emotionen und 'neuen' Disziplinierungstechniken* (S. 49–66). Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/j.ctv15r56t4.6>
- Mayring, P. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (13., überarb. Aufl.). Beltz Juventa.
- Mohr, S. & Ziegler, H. (2012). Zur Kultur der Kontrolle in der Kinder- und Jugendhilfe. *Forum Erziehungshilfen*, 18 (5) 277–280. <https://content-select.com/de/portal/media/view/527fcca6-0768-463f-bec5-68cd2efc1343>
- Müller, B. & Schwabe, M. (2009). *Pädagogik mit schwierigen Jugendlichen: Ethnografische Erkundungen zur Einführung in die Hilfen zur Erziehung*. Juventa.
- Nationale Kommission zur Verhütung von Folter. (2021). *Freiheitbeschränkende Massnahmen*. <https://www.nkvf.admin.ch/nkvf/de/home/thematische-schwerpunkte/zivilrechtlicher-freiheitsentzug/freiheitsbeschraenkende-massnahmen.html>
- Oelkers, N. (2018). Devianz. In K. Böllert (Hrsg.), *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe* (S. 881–899). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-531-19096-9_41
- Oelkers, N., Feldhaus, N. & Gassmüller, A. (2013). Soziale Arbeit und geschlossene Unterbringung – Erziehungsmaßnahmen in der Krise? In K. Böllert, N. Alfert & M. Humme (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Krise* (S. 159–182). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-531-19088-4_9
- Permien, H. (2010). *Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug? Zentrale Ergebnisse der DJI-Studie «Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe»: Projektbericht zuhanden des Deutschen Jugendinstituts*. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Forschung_0510_Permien_2010.pdf
- Permien, H. (2011). Freiheitsentzug in der Jugendhilfe – Chance oder (erneutes) Scheitern? *Unsere Jugend*, 63 (1), 17–25.
- Peters, F. (2019). Die soziale Konstruktion der «Schwierigen»: Ein soziologischer Blick. *Forum für Kinder- und Jugendarbeit*, 25 (3), 4–9. https://www.kinder-undjugendarbeit.de/fileadmin/user_upload/FORUM_3_2019/Peters_FORUM_3-2019.pdf

- Peukert, D. J. K. (1986). *Grenzen der Sozialdisziplinierung: Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878 bis 1932*. Bund-Verlag.
- Rätz, R. (2014). Geschlossene Unterbringung: Annäherung an eine Innenansicht. *Sozial extra*, 38 (2), 36–37. <https://doi.org/10.1007/s12054-014-0021-1>
- Reinders, H. (2016). *Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen: Ein Leitfaden* (3., überarb. Aufl.). De Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783110469561>
- Richter, S. (2018). *Pädagogische Strafen: Verhandlungen und Transformationen*. Beltz Juventa.
- Rose, B. (2021). Geschichte wird gemacht – auch Professionsgeschichte. *Widersprüche*, 101, 35–48. <https://www.widersprueche-zeitschrift.de/rubrique143.html>
- Schallberger, P. (2011). Organisationale Selbstverständnisse und Diagnosepraxis in der Heimerziehung: Eine empirische Bestandsaufnahme. *Sozialer Sinn*, 12 (2), 247–278. <https://doi.org/10.1515/sosi-2011-0205>
- Schallberger, P. & Schwendener, A. (2015). Gesetzgeberisch eingebremste Professionalität? Vergleich der Organisationsverordnungen zweier kantonalen Jugendheime in der Schweiz. In R. Becker-Lenz, S. Buss, G. Ehlert & S. Müller-Hermann (Hrsg.), *Bedrohte Professionalität* (S. 139–163). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-00352-4_7
- Scherr, A. (2012). Zeitgeist in der Sozialen Arbeit: Warum es der Sozialen Arbeit anzuraten ist, professionelle Widerständigkeit gegen zeitgeistige Tendenzen zu entwickeln. *Sozial extra*, 36, 6–10. <https://doi.org/10.1007/s12054-012-0070-2>
- Schmid, M. & Lang, B. (2013). Überlegungen zum traumapädagogischen Umgang mit Regeln. In M. Schmid, W. Weiss, J. Bausum, B. Lang, C. Schirmer, T. Lang, I. Andreae de Hair & T. Wahle (Hrsg.). *Traumapädagogische Standards in der stationären Kinder- und Jugendhilfe: Eine Praxis- und Orientierungshilfe der BAG Traumapädagogik*. Beltz Juventa.
- Schwabe, M. (2008). *Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken*. E. Reinhardt.
- Schwabe, M. & Vust, D. (2008). Auszeiträume in der Heimerziehung: Anwendungsformen, Chancen und Risiken. In M. Schwabe (Hrsg.), *Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken*. E. Reinhardt.

- Schwabe, M. (2014). Wie erfolgreich arbeiten Settings für «Grenzgänger, Systemsprenger und Verweigerer» mit Elementen von Zwang in sozialpädagogischer Absicht? In Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (Hrsg.), *Grenzgänger, Systemsprenger, Verweigerer – Wege, schwierig(st)e Kinder und Jugendliche ins Leben zu begleiten: Dokumentation der Fachtagung am 3. und 4. April 2014 in Potsdam* (S. 61–78). <https://repository.difu.de/handle/difu/231837>
- Singelstein, T., & Stolle, P. (2012). Die Sicherheitsgesellschaft: Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert (3., vollst. überarb. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-93262-0>
- Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2., überarb. Aufl.). utb GmbH. <https://doi.org/10.36198/9783838547930>
- Sünkel, W. (1990). Die Situation des offenen Anfangs der Erziehung, mit Seitenblicken auf Pestalozzi und Makarenko: Für Leonhard Froese. *Zeitschrift für Pädagogik*, 36 (3), 297–307. https://www.pedocs.de/volltexte/2017/14547/pdf/ZfPaed_1990_3_Suenkel_Die_Situation_des_offenen_Anfangs_der_Erziehung.pdf
- Von Wolffersdorff, C., Sprau-Kuhlen, V. & Kersten J. (1996). *Geschlossene Unterbringungen in Heimen: Kapitulation der Jugendhilfe?* (2., akt. und erw., Aufl.). Deutsches Jugend Institut.
- Walter, T. (2011). Vergeltung als Strafzweck Prävention und Resozialisierung als Pflichten der Kriminalpolitik. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 6 (7), 646–647
- Wehmeyer, K. (2013). *Aneignung von Sozial-Raum in Kleinstädten: Öffentliche Räume und informelle Treffpunkte aus der Sicht junger Menschen*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-04278-3>
- Wilder, N., & Magiera, K. (2023). Zum Wesen der Strafe und seiner begrifflichen Verschleierung in der Gegenwart: Eine Analyse am Beispiel des Begriffs «Wiedergutmachung» im Kontext von Restorative Justice und der Neuen Autorität. *Sozial extra*, 47 (6), 339–344. <https://doi.org/10.1007/s12054-023-00634-z>
- Winkler, M. (1999). «Ortshandeln» – die Pädagogik der Heimerziehung. In H. E. Colla, T. Gabriel & S. Millham (Hrsg.), *Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa* (S. 307–323). Luchterhand.

- Winkler, M. (2007). Lob der Freiheit – Wie Bernhard Bueb durch Missverständnis das Problem der Erziehung sichtbar macht. *Neue Praxis*, 37 (4), 390–407.
- Winkler, M. (2011). Der pädagogische Ort. In G. Mertens (Hrsg.), *Erziehungswissenschaft und Gesellschaft* (S. 30–68). Brill | Schöningh. <https://elibrary.utb.de/doi/10.36198/9783838584676-10-195>
- Winkler, M. (2022). Die pädagogische Beziehung aus Sicht der Sozialpädagogik. Oder: Warum es manchmal besser ist, über Orte an Stelle von Beziehungen zu sprechen. In C. Berndt, T. Häcker, M. Walm, Maik (Hrsg.), *Ethik in pädagogischen Beziehungen* (S. 213–235). Julius Klinkhardt.
- Witzel, A. (2000). Das problemzentrierte Interview [25 Absätze]. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research*, 1 (1), Art. 22. <https://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2520>
- Wolf, K. (1999): *Machtprozesse in der Heimerziehung: Eine qualitative Studie über ein Setting klassischer Heimerziehung*. Votum. <https://dspace.ub.uni-siegen.de/bitstream/ubsi/382/1/machtprozesse.pdf>
- Wolff, M. (2004). Von der Unmöglichkeit, geschlossene Unterbringung derzeit zu legitimieren: Ein Plädoyer für ethische Standards im Umgang mit Grenzsituationen in der Jugendhilfe. *Sozial extra*, 28 (10), 12–14. <https://doi.org/10.1007/s12054-004-0114-3>

Anhang

A. Interviewleitfaden

Einstieg

- Begrüßung und Dank für Zeit
- Kurze Einführung ins Thema / Forschungsinteresse
- Erklärung Gesprächsstruktur / Dauer: 60min
- Datenschutz / Einverständniserklärung

Nr.	Hauptfragen	Detailfragen	Zielsetzung und theor. Hintergrund
1	Können Sie mir zu Beginn Ihre Arbeit und Ihren Alltag mit den Jugendlichen beschreiben?	Können Sie mir noch die Jugendlichen etwas genauer / Ihre Rolle aus Ihrer Sicht beschreiben?	Kontext, Prof. Selbstverständnis / Auftrag, Sicht auf Jugendliche
2	Welche Bedeutung haben für Sie Regeln im sozialpädagogischen Alltag?	Wie kommen die Regeln zustande? Können Regeln diskutiert / verhandelt werden? Empfinden Sie die Regeln als sinnvoll?	Bedeutung Regeln
3	Warum kommt es aus Ihrer Sicht zu Regelverstößen?	Was könnten die Ursachen für einen Regelverstoss sein?	Ursachen für Konflikte / Regelverstöße, Zugänge zu abweichendes Verhalten
4	Wie gehen Sie mit Regelverstößen um?	Von was ist es abhängig, für welche Massnahme Sie sich entscheiden, resp. ob Sie eine Meldung, die zum Arrest führen kann, machen?	Strategien / Abwägungen, Handlungsansätze, Handlungsspielraum
5	Welche Bedeutung hat dabei der strenge Arrest?	Was soll mit dem disziplinarischen Arrest erreicht werden?	Bedeutung Arrest, Zweck, Ziel (erhoffte Wirkung)
6	Können Sie mir von einem Beispiel erzählen, wo der strenge Arrest zu (vorherige Antwort XY) geführt hat?	Welcher Aspekt des strengen Arrests hat aus Ihrer Sicht dazu geführt, dass XY erreicht wurde? Wie beurteilen	Beobachtete oder vermutete Wirkung des Arrests

		Sie die Nachhaltigkeit der Massnahme?	
7	Hat sich Ihre Einstellung zum strengen Arrest im Verlauf Ihrer Anstellung verändert?	Was hat Ihre Einstellung verändert?	Erfahrungswissen, mögliche Einflussfaktoren für Einstellung
8	Gibt es Aspekte, die Sie im Zusammenhang mit dem strengen Arrest als kritisch beurteilen? Wenn ja, welche?	Haben Sie Verbesserungsvorschläge? Wie gehen Sie damit um? Sprechen Sie im Team / auf Institutionsebene darüber?	Kritische Aspekte, mögliche Nebenwirkungen, Ambivalenzen, Umgang mit Ambivalenzen, Lösungsansätze
9	Gibt es aus Ihrer Sicht alternative Möglichkeiten, um XY zu erreichen? Wenn ja, welche?	Was sind die Gründe dafür / dagegen? Was würde das für Ihre Arbeit bedeuten? Was braucht es dazu, dass die Alternative genutzt wird?	Entwicklungsmöglichkeiten, Verbesserungsvorschläge
10	Gibt es Etwas, was Ihnen wichtig ist und wir noch nicht besprochen haben?		Hinweise auf weitere relevante Dimensionen

B. Kategorienleitfaden

Hauptkategorie	Beschreibung	Kodierregel	Ankerbeispiel
Indikation	Aspekte, welche als Voraussetzung für die Anwendung des strengen Arrests gilt und / oder die Notwendigkeit des strengen Arrests begründen / negieren.	Jede Kategorieeinheit, die Ursachen, Auslöser oder Umstände beschreibt und erklärt, welche die Anwendung des Arrests begründet / delegitimiert. Abgrenzung: Allgemeine Aspekte über abweichendes Verhalten ohne spezifischen Bezug zum Arrest.	«Drogen im Haus, konsumieren im Haus, rote Zone. Gewalt, Gewalt gegen Jugendliche, rote Zone (...) wenn man das nicht quittiert, haben wir Anarchie» (Frau C., Interview, 2024, 27. März).
Zweck	Aspekte, die den beabsichtigten Zweck, Ziele oder die Funktion des strengen Arrests erläutern.	Jede Kategorieeinheit, die den Zweck, die Ziele oder die Funktion des strengen Arrests definiert, beschreibt, erklärt, begründet, negiert. Abgrenzung: Kodiereinheiten, welche erhoffte Auswirkungen ohne Bezug auf den Zweck beschreiben.	Wenn die Grenze von aussen kommt, dann ist es natürlich doof, natürlich ist es scheisse, aber es hat auch den Teil zu sagen, hey, im Grunde genommen, es passiert sowas wie ein Reset. Die Sachen werden wieder auf null gestellt. Es entlastet. (Herr G., Interview, 05. April)
(Neben-)Wirkungen	Aspekte, die die beobachteten oder vermuteten Auswirkungen oder Nebenwirkungen des strengen Arrests beschreiben.	Jede Kategorieeinheit, welche die beobachteten oder vermuteten Wirkungen des strengen Arrests beschreibt, sowohl kurzfristig wie auch langfristig. Abgrenzung: Allgemeine positive und negative Aspekte, die nicht im Zusammenhang mit den Auswirkungen des strengen Arrests stehen.	«Es gab auch schon Fälle, weil es ihnen so schlecht geht, dass sie in eine psychiatrische Einrichtung gekommen sind» (Herr I., Interview 2024, 27. März).
Ambivalenzen und Entwicklungsvorschläge	Ambivalenzen und Entwicklungsvorschläge	Aspekte, welche als kritisch, verunsichernd beschrieben, erklärt werden und / oder damit verbundene Lösungs-, Entwicklungsvorschläge	«Also das Kritische sehe ich wirklich darin Jugendlichen für einen Tag, für zwei Tage, für drei Tage, einfach die Freiheit zu nehmen» (Frau C., Interview, 2024, 27. März)

C. Kategorienschema

Hauptkategorie	Kategorie	Beschreibung
Indikation	Wiederholte und gravierende Grenzverletzungen	Alle Aspekte, die Regelverstöße und (Fehl-)Verhalten der Jugendlichen als Ursache / Auslöser für Arrest beschreiben, erklären, begründen, negieren.
	Keine Willkür	Alle Aspekte, die Verfahrenskorrektheit / gesetzliche Legitimation, Transparenz als Voraussetzung beschreiben oder Arrest damit begründen.
	(Fehlende) Alternativen	Alle Aspekte, die Alternativen zum Arrest beschreiben oder Arrest damit begründen.
Zweck	Schutz und Beruhigung	Alle Aspekte, die Schutz und Beruhigung als Zweck oder Ziel des strengen Arrests beschreiben, erklären, begründen.
	Normverdeutlichung und Reflexion	Alle Aspekte, die Normverdeutlichung und Reflexion als Zweck oder Ziel des strengen Arrests beschreiben, erklären, begründen.
	Abschreckung und Prävention	Alle Aspekte, die Verhaltenskontrolle durch Abschreckung als Zweck oder Ziel beschreiben, erklären, begründen.
(Neben-)Wirkungen	Verhaltensanpassung	Alle Aspekte, welche die beobachteten und vermuteten Auswirkungen auf das Verhalten beschreiben, erklären, begründen, negieren, problematisieren.
	Psychologische Wirkungen	Alle Aspekte, welche die beobachteten und vermuteten psychologischen Auswirkungen beschreiben, erklären, begründen, negieren, problematisieren.
Ambivalenzen und Entwicklungsvorschläge		Weitere Aspekte, welche Ambivalenzen und Entwicklungsvorschläge beschreiben, erklären, begründen.

D. Beispiel Postskriptum

Name, Datum, Ort, Uhrzeit: YX., 28.03.2024, Besprechungszimmer Lindenau, 10.00 Uhr
(vor Dienstbeginn)

Interviewdauer: 1h 15min

Verlauf: Zu Beginn seitens XY. «Du» angeboten, pünktlicher Start, von Beginn an fließend, offen, bald Bedingungen Geschlossenheit zentral, Fokus auf einschneidende Wirkung des Arrests, Verantwortung Fachkräfte wird immer wieder betont, Angebot und Umsetzung Führung GWG und Sicherheitszimmer, geplante Zeit überschritten (1h 15min)

Erzählstil: bedacht / bemüht möglichst umfassendes Bild geben zu können, reflektiert, ethische Aspekte hoher Stellenwert

Zentrale Aussagen: Unterschiede zur (YX Land) / «Kulturschock», Einschluss nur aus Sicherheitsgründen rechtfertigbar, sorgfältige Abwägungen zwingend notwendig, froh um Rückgang der Einschlüsse, früher wegen jedem «Furz» Einschluss, Begleitung der Jodl. Während und nach Einschluss zentral (Begleitung durch gemeinsame Gespräche und Reflektion), Einschluss hat (negative) Einfluss auf Beziehung zu Jgdl. wegen damit einhergehendem «Filzen / trotzdem besser, wenn es SP macht anstelle von Polizei, Päd. Konfliktbearbeitung schwieriger / trotzdem gewillt zu tun, um Einschluss zu verhindern, Regelverstöße aufgrund hoher Autonomie, keine Regeln gewohnt, auch Reaktion auf Zwangsetting, strikte Regeln als Übungsfeld, um in Gesellschaft bestehen zu können, gemeinsame Unterbringung als Problem, Sensibilisierung MA in Bezug auf Vollzug Einschluss wichtig (Bsp. Lachen vor Sicherheitszimmer), wirkt teilweise nicht einverstanden mit Handhabung Einschluss OWG / scheint bemüht, Kollegen nicht zu kritisieren, obwohl sich über «krasse» Massnahme GU bewusst / nie in anderem Bereich arbeiten wollen, überzeugt von Wichtigkeit seiner Arbeit / Aufenthalt für Jgdl. gilt es so hilfreich und gut zu gestalten als möglich (Bsp. Einrichtung, Duschauflauf)

Zusammenarbeit: kooperativ, bemüht umfassendes Verständnis vermitteln zu können, Angebot Führung Arrestzelle

Besonderes: Nach Interview Wunsch geäußert, dass Jugendanwaltschaft oder andere Personen mit Einfluss sich dem Thema Arrest annehmen, war Tag zuvor an interner Fachtagung zu GU / bemängelt, dass Fachkräfte nicht stärker in Diskussionen miteinbezogen werden

Unklar blieb: nicht ganz klar geworden, ob Einschluss in GWG aus disziplinarischen oder Sicherheitsgründen stattfindet / Trennung nicht immer klar nachvollziehbar